

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*)

**Audretsch, H. A. H.: Supervision in European Community Law.** Observance by the Member States of their Treaty Obligations. A Treatise on International and Supra-national Supervision. Amsterdam, New York, Oxford: North Holland Publishing Company 1978. XIV, 304 S. Dfl. 130.— geb.

Die Arbeit von Audretsch befaßt sich mit der Frage, wie die Einhaltung der Pflichten der Mitgliedstaaten aus den EG-Verträgen kontrolliert und durchgesetzt werden kann. In einem ersten Teil untersucht der Autor die Kontrollverfahren nach Art. 169, 170 EWG-Vertrag (EWGV). Ein zweiter Teil befaßt sich mit der Organisation, Funktionsweise und Effektivität der Kontrollverfahren. Im dritten Teil werden schließlich die Schlußfolgerungen gezogen, die Probleme herausgestellt und praktische Vorschläge zur Ausgestaltung der Kontrollverfahren gemacht. Der Autor hat sich bei seinen Recherchen vorwiegend auf Anfragen im Europäischen Parlament und das *case law* des Gerichtshofs und der Kommission gestützt. Die wichtigsten Materialien hierzu sind im Anhang abgedruckt.

Im ersten Teil stellt der Autor zu Recht die große Bedeutung des administrativen Vorverfahrens vor Anrufung des Gerichtshofs heraus. Der Autor bezeichnet es als Schwachstelle der römischen Verträge, daß das gesamte Kontrollverfahren des Art. 169 EWGV von der Auffassung der Kommission abhängt, die nur dann zur gerichtlichen Überprüfung komme, wenn die Kommission das gerichtliche Verfahren einleite. Er verweist demgegenüber auf Art. 35 EGKSV, der es ermöglichte, die Untätigkeit der Kommission gerichtlich überprüfen zu lassen. Dieselbe Möglichkeit besteht aber auch nach Art. 175 EWGV, sofern ein Verstoß gegen die Pflichten der Kommission aus Art. 169 EWGV vorliegt und man die Anrufung des Gerichtshofs als »Beschluß« im Sinne des Art. 175 ansieht. Der Auffassung des Autors, daß keinerlei Verfahren gegen die Kommission eingeleitet werden kann, soweit ihre Kontrollfunktionen nach Art. 169 EWGV betroffen sind, kann daher in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Überzeugend sind die Ausführungen des Autors zur prozessualen Bedeutung der Stellungnahme der Kommission gemäß Art. 169 Abs. 1 und zum notwendigen Inhalt ihrer Begründung. Das gerichtliche Verfahren kann nur angesichts einer ausreichend begründeten Stellungnahme eingereicht werden, andernfalls ist die Anrufung des Gerichtshofs unzulässig.

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Nicht unproblematisch erscheinen mir die Ausführungen des Autors zum Ermessen der Kommission, den Gerichtshof anzurufen. Zwar besteht unzweifelhaft keine unbedingte Pflicht der Kommission. Das Ermessen kann sich aber nach allgemeinen Grundsätzen zu einer Anrufungspflicht verengen, wenn eine gravierende Vertragsverletzung andauert. Umgekehrt entfällt das rechtliche Interesse an einer Anrufung des Gerichtshofs nicht schon dadurch, daß eine Vertragsverletzung beendet wird. Zum Streitgegenstand vertritt der Autor die Auffassung, daß nur das in der Stellungnahme konkretisierte staatliche Verhalten gerichtlich überprüft werden kann, wenngleich in der Praxis daraus gelegentlich Schwierigkeiten resultieren dürften. Zuzustimmen ist dem Autor in seiner Analyse verschiedener Entlastungsbehauptungen von Staaten, die mangelndes Verschulden geltend machen. Das Kontrollverfahren würde in der Tat entwertet, wenn ein Verschuldenserfordernis eingeführt würde. Beifall verdienen auch die Darlegungen über die staatliche Pflicht zur Durchführung eines Urteils. Die Abwesenheit eines Zwangsapparates bedeutet nicht die Freiheit der Staaten zu entscheiden, in welcher Weise sie der Verpflichtung zur Ausführung eines Urteils nachkommen wollen. Ob im Falle einer Nichterfüllung dieser Pflichten tatsächlich der Rekurs zu den Sanktionen nach allgemeinem Völkerrecht offensteht, ist freilich von der Struktur der Gemeinschaftsrechtsordnung her zweifelhaft.

Im zweiten Teil schildert der Autor zunächst verschiedene Kontrollmethoden, die Organisation und Koordination der Kontrolle und die Mittel zur Sammlung von Informationen durch die Kontrollorgane. Dem schließt sich ein Abschnitt über die Kontrolle durch Beschwerden und Anfragen insbesondere im Bereich des Europäischen Parlaments an. Abschließend folgt eine Analyse der Effektivität der Kontrollmechanismen. Die Bewertung, daß die Kontrollverfahren im ganzen zwar effektiv, aber zeitraubend und schwerfällig seien, erscheint wohl abgewogen und an Hand des vom Autor vorgelegten Materials gut begründet.

In den abschließenden Bemerkungen vergleicht der Autor das EG-Kontrollverfahren mit völkerrechtlichen Kontrollmechanismen und zeichnet von hier aus ein »Profil« des EG-Kontrollverfahrens mit seinen Vorzügen und Schwächen. Zu den letzteren gehört insbesondere die lange Verfahrensdauer und die Reaktionsverzögerung. Damit hängen die internen Schwierigkeiten der Staaten bei der Durchführung ihrer Vertragspflichten zusammen. Der Autor schlägt vor, daß die Kommission in ihrem jährlichen Bericht Ausführungen zum Stand der eingeleiteten Kontrollverfahren und der staatlichen Maßnahmen zur Durchführung von Stellungnahmen der Kommission oder der Entscheidungen des Gerichtshofs machen sollte. Hinzu kommen die vom Gerichtshof im Jahre 1977 erstmals angeordneten einstweiligen Maßnahmen in einem Verfahren nach Art. 169 EWGV.

Das auch für den eiligen Leser durch zahlreiche Zusammenfassungen gut lesbare Buch bietet einen ausgezeichneten Überblick über Theorie und Praxis der Kontrollverfahren nach Art. 169, 170 EWGV. Kay Hailbronner, Konstanz  
**Becker, Jürgen: Die Partnerschaft von Lomé.** Eine neue zwischenstaatliche Kooperationsform des Entwicklungsvölkerrechts. Baden-Baden: Nomos (1979). 201 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, hrsg. von Rudolf Regul und Christoph Sasse, Bd. 103). DM 58,- brosch.

Die vorliegende, sich in drei Hauptteile gliedernde Arbeit, eine Freiburger Dissertation, beinhaltet eine umfassende Gesamtdarstellung des Abkommens von Lomé I, seiner Vorgeschichte, materiellen Inhalte und institutionellen Mechanismen sowie eine Analyse einiger völkerrechtlicher Aspekte dieses Abkommens.

Im ersten Teil seines Buches widmet sich der Verfasser ausführlich der Entstehungsgeschichte des Abkommens. Becker führt den Leser von der im vierten Teil des EWG-Vertrages vorgesehenen Assoziierung der ehemaligen abhängigen außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete über die Abkommen von Yaoundé I und II und die Erweiterung der Gemeinschaft im Jahr 1972 zum Vertragsabschluß in Lomé am 28. 2. 1975, den der Verfasser als ein zentrales Ereignis für die weitere Ausbildung des Entwicklungsvölkerrechts einschätzt (S. 147).

Der zweite und umfangreichste Teil der Arbeit beschreibt den Inhalt des Abkommens und dessen Funktionsweise im einzelnen. Durch kurze, vergleichende Rückblicke auf die Vorgängerabkommen weist Becker die historische Gewachsenheit des Abkommens nach und charakterisiert die Beziehungen zwischen der EWG und den AKP-Staaten konsequent als »communautaire Partnerschaft«, ein Begriff, der sich wie ein roter Faden durch das Buch zieht. Eine leider sehr knappe Würdigung der Kritik am Gesamtkonzept und der bisherigen Abwicklung des Abkommens sowie seiner durch die Heterogenität der AKP-Staaten bedingten Grenzen schließt den deskriptiven Teil der Arbeit ab.

Im dritten Teil mit dem Titel »Die Rechtsnatur des Abkommens von Lomé« untersucht Becker einige völker- und assoziationsrechtliche Aspekte. Nach einer Analyse des Assoziationsbegriffs und seiner Weiterentwicklung aus völker- und gemeinschaftsrechtlicher Sicht folgt eine knappe Erörterung des Abschlußverfahrens und der Kompetenzen der EWG zum Abschluß von Assoziationsabkommen auf der Grundlage des Art. 238 EWG-Vertrag. Die äußerst strittige Frage, ob Art. 238 EWG-Vertrag auch eine Gemeinschaftskompetenz für finanzielle und technische Hilfe enthält, streift der Verfasser allerdings nur in wenigen Sätzen. Nach einer kurzen Darstellung völkerrechtlicher Leitprinzipien des Abkommens (Gleichheitsprinzip, Souveränitätsprinzip) konzentriert sich Becker auf die Bestimmung des von ihm geprägten Begriffs der »communautaires Partnerschaft«. Der Verfasser, der sich insgesamt zu einem regionalen Konzept europäischer Entwicklungspolitik bekennt (S. 163 ff.), begreift die Partnerschaft von Lomé als interregionale Kooperation zwischen gleichgeordneten Partnern, die sich durch eine starke Institutionalisierung auszeichne (S. 154). Dabei überrascht, daß der Verfasser den Gesichtspunkt der mit dem Abkommen von Lomé zum ersten Mal im Entwicklungsvölkerrecht verwirklichten *de iure*-Anerkennung der Ungleichheit von Vertragspartnern mit unterschiedlichem Entwicklungsstand nicht weiter vertieft. Becker stellt zwar allgemein fest, daß das Abkommen von Lomé für die weitere Ausgestaltung des Entwicklungsvölkerrechts neue Standards setze (S. 147), verzichtet aber auf eine ausführliche Darstellung und theoretische Präzisierung der im Abkommen von Lomé enthaltenen entwicklungsvölkerrechtlichen Innovationen. Schon der Titel der Arbeit »Die Partnerschaft von Lomé – Eine neue zwischenstaatliche Kooperationsform des Entwicklungsvölkerrechts« hätte eine eingehendere Untersuchung der entwicklungsvölkerrechtlichen Neuerungen des Ab-

kommens erwarten lassen. Auch der Aspekt der wachsenden Interdependenz zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bleibt im Hintergrund. Vielmehr sieht Becker den Zweck des Abkommens von Lomé »allein in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der AKP-Staaten« (S. 145) und unterstellt der EWG damit rein altruistische Motive für die Begründung dieser »communautairen Partnerschaft«.

Trotzdem kann das angezeigte Buch als die erste umfassende juristische Arbeit in deutscher Sprache über das Abkommen von Lomé jedem interessierten Leser empfohlen werden, der sich in die umfangreiche Materie der EWG-AKP Beziehungen einarbeiten will. Beckers Verdienst ist es, im Zusammenhang einen ausführlichen Überblick über die Geschichte, den Inhalt und einige rechtliche Implikationen des Abkommens gegeben und damit die Grundlage für weitere Detailstudien auf diesem Teilgebiet des Entwicklungsvölkerrechts geschaffen zu haben.

Matthias Höpfner

**Berner Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1979** dargebracht von der juristischen Abteilung der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, hrsg. von Eugen Bucher und Peter Saladin. Bern, Stuttgart: Haupt (1979). 592 S. SFr. 58.— / DM 64.— geb.

Die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern hat anlässlich der Tagung des schweizerischen Juristenvereins im Kanton Bern ein Sammelwerk vorgelegt, dessen Spektrum von der Rechtsgeschichte über das Privatrecht, das Verfahrensrecht, das Völkerrecht bis zum Staats- und Verwaltungsrecht reicht.

Richard Bäumlein (Jean-Jacques Rousseau und die Theorie des demokratischen Rechtsstaats, S. 13 ff.) unternimmt den Versuch, die verbreitete Qualifizierung Rousseaus als Theoretiker einer totalitären Demokratie in Frage zu stellen und aus seinem — zugegebenermaßen widersprüchlichen — Werk die These zu rechtfertigen, Rousseau vertrete eine Theorie der Freiheit, wehre sich aber gegen deren individualistisch-liberalistische Verkürzung.

Die rechtshistorische Abteilung enthält weiterhin Beiträge von Caroni (Glanz und Untergang des bourgeois riche vaudois, S. 51 ff.) und Walliser (Zur Entwicklung des Schuldrechts und der persönlichen Sicherheit in westschweizerischen Rechten im Mittelalter, S. 99 ff.). Privatrechtliche Fragen werden von Bär, Bucher, v. Greyerz, Hausherr, Horst Albert Kaufmann, Kummer und Wiegand erörtert, das Verfahrensrecht ist durch Aufsätze von Jolidon und Walder vertreten.

In der verwaltungsrechtlichen Abteilung finden sich Beiträge von Guldinmann über die »Lärmbekämpfung als Aufgabe des Luftrechts« (S. 493 ff.), Gygi »Über die anfechtbare Verfügung« (S. 517 ff.), Probst über »Landesversorgungswesen« (S. 529 ff.) sowie Zaugg über »Die Zone für Sonderbauvorschriften im Baurecht Bernischer Gemeinden« (S. 559 ff.).

Der völkerrechtliche Beitrag von R. Bindschedler behandelt die »Rechtsakte der internationalen Organisationen« (S. 361 ff.). Er geht mit der wohl herrschenden Auffassung — sieht man vom Recht der Europäischen Gemeinschaften ab — davon aus, daß gewisse Kategorien dieser Rechtsakte eine neue, sekundäre

Rechtsquelle des Völkerrechts darstellen. Den ersten Teil seiner Darstellung widmet er einer Klassifizierung der Rechtsakte, die sich in der Praxis durch eine schier unübersehbare Vielfalt von Formen und Inhalten auszeichnen. Er versteht unter »Rechtsakte« nicht nur die normativ verbindlichen Akte, sondern alle Handlungen der Organisationen, die in einem rechtlich geordneten Verfahren zustande kamen und sich innerhalb der Zuständigkeitsordnung bewegen. Aus der Untersuchung ausgeklammert wird der Bereich des »internen Staatengemeinschaftsrechts«. Bindschedler zeigt auf, daß auch normativ direkt nicht bindende Rechtsakte auf dem Wege über andere Völkerrechtsnormen eine gewisse rechtliche Relevanz erhalten. Lediglich kurz spricht er die unmittelbar verbindlichen Rechtsakte an.

Im zweiten Teil berichtet der Autor interessante Beispiele von Schwierigkeiten, die bei der Anwendung sekundärrechtlicher Rechtsakte internationaler Organisationen in der Schweiz deshalb auftraten, weil innerstaatliche Zustimmungserfordernisse zu völkerrechtlichen Verträgen auf Beschlüsse der Organisationen nicht anwendbar sind.

Mit der Geltung des Gleichheitsgebots nach Art. 4 der schweizerischen Bundesverfassung im Bereich der Gesetzgebung beschäftigt sich H a e f l i g e r (Rechtsgleichheit und Gesetzgeber, S. 379 ff.). Dieses Grundrecht ist sowohl als Willkürverbot im weiteren Sinne als auch als Verbot rechtsungleicher Behandlung ohne vernünftiges Kriterium, ebenso wie Art. 3 des deutschen Grundgesetzes, konzipiert. Dem Wortlaut nach handelt es sich zwar um ein reines Schweizer-Grundrecht, jedoch hat die Rechtsprechung seit langem anerkannt, daß auch Ausländer sich auf den Gleichheitssatz berufen können. Haeffliger zeigt, wie die Wertungsentscheidung bei der Feststellung wesensmäßiger Gleichheit oder Ungleichheit von Sachverhalten in der Dynamik der sozialen Entwicklung Wandlungen unterliegt. Er verdeutlicht dies an Hand der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts.

Mit einem Teilaspekt des Entwurfs der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, der 1977 veröffentlicht wurde, befaßt sich M a r t i (Die Wirtschaftsfreiheit im Experten-Verfassungsentwurf, S. 391 ff.). Schutzobjekt ist die private wirtschaftliche Betätigung einschließlich der noch einmal eigens geschützten Berufswahl-Freiheit. Die Wirtschaftsfreiheit soll gegenüber dem bisherigen Verfassungs-Rechtzustand zum Grundrecht aufgewertet werden, andererseits aber im Gegensatz zur jetzigen Bundesverfassung einem erheblich freieren gesetzgeberischen Ermessen zur Schrankenbestimmung unterliegen. Schrankeninhalte sollen auch bereits in detaillierten verfassungsrechtlichen Gesetzbefugnisaufträgen vorgeprägt werden: Gleichstellung von Mann und Frau bei der Arbeit, gleicher Lohn bei gleicher Arbeit, Arbeitsplatzschutz und Konsumentenschutz. Der Verfasser äußert sich kritisch zur Gewährleistungsdichte des Grundrechts der Wirtschaftsfreiheit angesichts der niedrigen Schwelle für Schrankenregelungen durch den einfachen Gesetzgeber.

Mit der Konsultativabstimmung als einem der Instrumente der Bürgerpartizipation nach schweizerischem Staatsrecht befassen sich J. P. M ü l l e r und S a l a d i n (Das Problem der Konsultativabstimmung im schweizerischen Recht, S.

405 ff.). Sie bieten gerade dem deutschen Juristen einen interessanten Einblick in das vom Grundgesetz abweichende Grundverständnis der schweizerischen Bundesverfassung von Demokratie und Bürgerbeteiligung. Das Ergebnis der Konsultativabstimmung im engeren Sinne, eines behördlich angeordneten Urngangs der Stimmbürger, ist rechtlich unverbindlich. Sie kann als antizipierende Abstimmung im Vorfeld politischer Entscheidungsfindung stattfinden oder als prinzipiale Abstimmung in den Fällen, in denen die Stimmbürgerschaft keine Zuständigkeit zum »Schlußentscheid« besitzt. Damit dienen sie der Entscheidungsvorbereitung oder Entscheidungshilfe. Trotz der grundsätzlichen Befürwortung solcher Beteiligungsformen sind sich die Verfasser aber auch der Problematik bewußt, die aus dem Spannungsfeld zwischen rechtlicher Unverbindlichkeit und erheblichem politischen Gewicht einer Konsultativabstimmung entsteht. Aus der Darstellung und Auswertung der bundesgerichtlichen Praxis wird deutlich, daß trotz ihrer Unverbindlichkeit die Konsultativabstimmungen als rechtlich verfaßte Veranstaltungen der Stimmbürgerschaft dem Gesetzesvorbehalt unterstehen und eine strenge Beachtung ordentlicher Verfahrensregeln erfordern. Hier zeigt sich eine interessante Parallele zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Zulässigkeit von Volksbefragungen in Bundesländern zur atomaren Rüstung (BVerfGE 8, 104, 115 ff.).

Schließlich bleibt der Hinweis auf den Überblick über das Wahl- und Parlamentsrecht in der UdSSR von László Révész, S. 447 ff. Werner Meng **Blenk-Knocke, Edda: Zu den soziologischen Bedingungen völkerrechtlicher Normenbefolgung.** Die Kommunikation von Normen. Ebelsbach: Gremer 1979. XII, 231 S. (Münchener Universitätschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 40, hrsg. im Auftrag der Juristischen Fakultät von Sten Gagnér, Arthur Kaufmann, Dieter Nörr). DM 84.— geb.

Zu Beginn des Buches steht die Feststellung eines grundlegenden Defizits: Ist der interdisziplinäre Dialog zwischen Juristen und Rechtssoziologen auf dem Gebiete des innerstaatlichen Rechts schwierig, so ist er auf dem Gebiete des Völkerrechts weitgehend inexistent. Darum sieht sich die Verfasserin zurecht veranlaßt, ihrer Untersuchung zu einem völkerrechtssoziologischen Spezialthema allgemeine Erörterungen der Völkerrechtssoziologie voranzustellen. Sie sieht die Völkerrechtssoziologie als multidisziplinäres Fach, das speziell drei Disziplinen einbeziehen muß: Völkerrecht, Rechtssoziologie und internationale Beziehungen (S. 37). Als bald ist die Verfasserin bei der Grundfrage der rechtssoziologischen Bestimmung des Rechts und ihren Folgen für das Völkerrecht. Gerade in Bezug auf das Völkerrecht hat die Zwangstheorie eine Reihe von Vorurteilen begünstigt und eine sachliche Beurteilung des Völkerrechts als horizontales Rechtssystem erschwert (S. 45). Mehr Erkenntniswert spricht sie dem funktionalen Ansatz von L u h m a n n zu (S. 57 ff.). Auch dieser Weg führt jedoch nicht zu einer klaren Abgrenzung von rechtlichen und nichtrechtlichen Verhaltensnormen. Ein weiterer charakteristischer Zug des Völkerrechts aus rechtssoziologischer Sicht ist sein Charakter als horizontales Rechtssystem, dessen entscheidendes Strukturprinzip der reziproke Charakter der Beziehungen, das Prinzip der Gegenseitigkeit ist. In

diesem System ist das Recht eine Art *invisible mediator* (S. 72). In diesem multi-zentrischen Rechtssystem stellen dritte Parteien generell ein stabilisierendes Element reziproker Rechtsbeziehungen dar (S. 74). Eine weitere Besonderheit des Völkerrechts liegt darin, daß Adressat der Rechtsnormen in aller Regel die Großorganisation (hauptsächlich der Staat) ist (S. 75 ff.). Allerdings macht das Völkerrecht nicht an der Grenze der Staaten halt, Akteure bleiben Individuen. Deshalb ist die Internalisierung und Bejahung völkerrechtlicher Werte und Normen eine zusätzliche Absicherung der Normbefolgung (S. 86), jedoch nur eine von mehreren. Insbesondere die generalpräventive Wirkung von Sanktionen ist noch ungeklärt (S. 95). Auch außerrechtliche Sanktionen spielen eine große Rolle. Zu weiteren wichtigen Variablen gehören auch Merkmale der Norm selbst, insbesondere die Einfachheit der Norm als wichtige Voraussetzung ihrer Befolgung (S. 102). Damit ist man bei der Frage der Normübermittlung, der Kommunikation von Normen. Richtig erkennt die Verfasserin, daß die internationale Machtverteilung nicht nur durch Staaten, sondern auch durch andere Akteure beeinflusst wird. Darum spielen auch Kommunikationen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren eine Rolle. Insbesondere in demokratischen Systemen kann über die sogenannte öffentliche Meinung durchaus im Sinne des Völkerrechts auf die Politik eingewirkt werden. Unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Kontrolle der Regierung ist infolgedessen die Verbreitung von Kenntnissen über das Völkerrecht wünschenswert (S. 113). Von dieser sicherlich richtigen These her kommt die Verfasserin zu Fragen der Massenkommunikation. Für den Völkerrechtler von besonderem Interesse sind die Darstellungen zur Entstehung von Gewohnheitsrecht als Problem von Normübermittlung. Das subjektive Element in der Bildung von Gewohnheitsrecht, die Erzeugung eines Rechtsbewußtseins geschieht durch Bewußtwerdung und Akzeptanz staatlicher Praxis, ein Prozeß, der sich im Zeitalter moderner Kommunikationstechniken gegenüber früheren Verhältnissen stark gewandelt hat. Häufig ist jedoch der Inhalt der zu übermittelnden Norm nicht klar. Diese Unsicherheit führt dazu, daß Konflikte, die zur Beilegung rechtlicher Normierung bedürfen, zunächst rechtlich nicht gelöst werden können oder daß ein Streit hinsichtlich des Norminhalts entsteht, der die Orientierungssicherheit staatlichen Handelns herabsetzt (S. 127 f.). Sodann wendet sich die Verfasserin der Problematik der innerstaatlichen Rechtsdurchführung zu, stellt zunächst kurz das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht dar und kommt dann zu der Frage der Normübermittlung im innerstaatlichen Bereich. Hier behandelt sie zunächst die Kommunikation der Normen des humanitären Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich der Bundesrepublik Deutschland, sodann die Frage der Übermittlung des Völkerrechts an den »Rechtsstab«, wo die Verfasserin sich zurecht der Kritik an der »provinziellen Selbstbescheidung der Juristenausbildung« in der Bundesrepublik anschließt (S. 152 f.). Schließlich wendet sie sich dem Bereich zu, in dem die Arbeit ihren eigenen empirischen Beitrag zur Übermittlung völkerrechtlicher Normen im innerstaatlichen Bereich leistet, nämlich der Frage der Übermittlung völkerrechtlicher Themen auf dem Gebiet der schulischen und außerschulischen politischen Bildung (S. 153 ff.). An Hand einer Analyse der Lehrmittel kommt sie zu dem Ergebnis, daß der Anteil völkerrechtlich relevanter Themen an

der Gesamtheit der behandelten Themen generell nicht ausreichend ist. Auch inhaltlich ist im einzelnen mancherlei Kritik an der Qualität des Lehrmaterials zu äußern. Hier mischt sich freilich oft die Darstellung der Rechtslage mit ihrer Darstellung in den Lehrmitteln. Dabei werden die konkret festgestellten Defizite nicht immer ganz deutlich herausgearbeitet. Es gibt allerdings einige Einzelbeispiele, die den Völkerrechtler schon erschauern lassen. So haben die Lehrmittel größtenteils von der sogenannten neuen Ostpolitik noch keine Kenntnis genommen (S. 172). Nur unterstützen kann man die Forderung der Verfasserin, daß bei der Erarbeitung von Lehrmaterial viel mehr Völkerrechtler hinzugezogen werden müßten.

Schließlich wird unter der Überschrift »Die Rückmeldung im Prozeß der Normübermittlung« die so wichtige Frage der Kontrolle der Einhaltung des Völkerrechts erörtert. Es werden verschiedene Systeme (Selbstkontrolle, wechselseitige Kontrolle, Fremdkontrolle) in verschiedenen Formen dargestellt. Hier liegt ein wichtiger Faktor der Effektivität völkerrechtlicher Normen.

Die Arbeit schließt mit einer Behandlung der völkerrechtlichen Planungsdiskussion, der Frage nach dem Einsatz von Völkerrecht als Mittel des sozialen Wandels. Dies führt zwangsläufig zum Problem der völkerrechtlichen Rechtsetzung. Hier wird richtig erkannt, daß die Deklarationen der Vereinten Nationen auch ohne eine eigentliche rechtliche Verfestigung durchaus eine verhaltensprägende Kraft und faktische Bindungswirkung für die staatlichen Akteure haben. So findet der Einsatz von Resolutionen als ein Instrument, internationale Planungsentwürfe durchzusetzen, durchaus seine Berechtigung (S. 209). Hierzu, insbesondere zu den verhaltenssteuernden Wirkungen der UN-Resolutionen, hätte man freilich aus rechtssoziologischer Sicht gern noch etwas mehr gehört. An dieser Stelle wird vielleicht auch die *opinion-leader*-Funktion einzelner Institutionen etwas überbewertet, z. B. die des Institut de Droit International und der International Law Association (S. 211).

Der Völkerrechtler mag aus juristischer Sicht manche Einzelheit kritisieren wollen. So hält der Rezensent die mehrfach in dem Werk vertretene These, daß das humanitäre Völkerrecht das Individuum direkt, d. h. ohne Vermittlung des staatlichen Rechts verpflichte, für unzutreffend (vgl. etwa S. 7, 122, 148). Das schmälert aber nicht das entscheidende Verdienst der Verfasserin, die Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie im Bereich der internationalen Beziehungen um ein gehöriges Stück vorangebracht zu haben. Sie hat soziologische Aussagen über die Charakterisierung von Rechtsnormen, über Bedingungen der Normbefolgung für das Völkerrecht nicht nur fruchtbar gemacht, sondern dies auch in einer Sprache dargestellt, die dem Juristen ohne soziologische Spezialausbildung verständlich ist und einleuchtet, was keineswegs eine Selbstverständlichkeit ist. Es bleibt zu hoffen, daß die von der Arbeit konstatierten Forschungsdefizite im Bereich empirischer Aussagen über die Effektivität des Völkerrechts und ihrer Bedingungen von Rechtswissenschaftlern und Soziologen gemeinsam zur Kenntnis genommen und langsam abgebaut werden.

Michael Bothe, Hannover



**Crawford, James: The Creation of States in International Law.** Oxford: Clarendon Press 1979. XXVII, 498 S. £ 18.— geb.

Crawford versucht, allgemeine völkerrechtliche Regeln über die Entstehung von Staaten zu entwickeln, noch dazu unter Berücksichtigung der Praxis der Vereinten Nationen. Nun ist die Staatswerdung ebenso wie die Reaktion der übrigen Staaten auf Neuzugänge in die Staatengemeinschaft ein eminent politischer Vorgang. Allgemeine Rechtsregeln dürften höchstens insoweit bestehen, als die Anerkennung als Neustaat nicht Voraussetzung dafür sein kann, daß einem Gebilde, das der Definition eines Staates im Völkerrecht entspricht, also über ein Staatsvolk, Staatsgebiet und eine souveräne Regierung verfügt, gewisse Mindestrechte auf Achtung seiner Existenz zuerkannt werden. Wie der Verfasser an Hand zahlreicher Beispiele nachweist, hat eine Anerkennung als Staat also nur eine deklaratorische Wirkung.

Seine Versuche aber, darüber hinaus Regeln zu entwickeln, vermögen nicht ganz zu überzeugen. Crawford hat mit großer Sorgfalt sehr reichhaltiges Material über eine politische Praxis zusammengetragen, die politischen Interessen folgt, für Logik, Recht und Billigkeit aber nur wenig übrig hat. Unter Einsatz bisweilen recht kühner Spekulationen will der Verfasser diese Fakten trotzdem in ein System bringen, das aber eben doch nur ein Spiegelbild dieser Praxis sein kann.

So operiert der Verfasser mit dem Begriff der »Selbstbestimmungseinheiten«. Nur innerhalb solcher Einheiten könne ein Recht auf Selbstbestimmung ausgeübt werden. Solche Einheiten sind 1. die Mandatsgebiete, Treuhandgebiete und die sich nicht selbstregierenden Gebiete gemäß Kapitel XI der Satzung der Vereinten Nationen, 2. die bestehenden Staaten, es sei denn, ein solcher Staat verkürze für einen Teil seiner Bevölkerung deren Rechte auf Teilnahme an der Staatsgewalt in einer Weise, daß das betreffende Gebiet praktisch als Gebiet ohne Selbstregierung anzusehen sei, wie z. B. Bangla-Desch, und 3. alle Gebiete und Probleme, auf die nach dem Willen der Parteien der Grundsatz der Selbstbestimmung angewendet werden soll. Kolonialenklaven allerdings seien auch gegen den Willen ihrer Bevölkerung mit dem sie umschließenden Staatsgebiet zu vereinen. Selbstbestimmungseinheiten können ihr Recht auf Selbstbestimmung auch mit Gewalt geltend machen, wobei ihnen auch von dritter Seite Hilfe gebracht werden dürfe.

Diese vom Verfasser aufgestellten Thesen decken sich weitgehend mit der Haltung und den Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die der Verfasser offenbar grundsätzlich als rechtmäßig bzw. als Quelle neuen Rechts ansieht. So betrachtet er zwar Westirien, nicht aber den ehemals portugiesischen Teil der Insel Timor als koloniale Enklave. Lediglich hinsichtlich der Palästinafrage folgt der Verfasser nicht der Mehrheit der Generalversammlung der Vereinten Nationen, da er auf eine Erörterung des Problems Israel überhaupt verzichtet. Dagegen geht der Verfasser auf das Problem der geteilten Staaten ein. Das Deutsche Reich erscheint ihm insofern als Sonderfall, als es unmittelbar vor der Teilung jedenfalls als unabhängiger Staat bestanden hatte, was weder bei Korea noch Vietnam der Fall gewesen sei. Dennoch hält der Verfasser die Ansicht, ganz Deutschland müsse als eine einzige Selbstbestimmungseinheit behandelt werden, für nicht überzeugend. Der Verfasser wendet sich auch gegen die Identitätstheorie.

Wenn überhaupt irgendein Gebilde noch mit dem Deutschen Reich identisch sei, so sei dies Westberlin. Für Österreich glaubt er zu erkennen, daß sich zwischen 1945 und 1955 die österreichische Bundesregierung und der Alliierte Rat für Österreich in die österreichische Regierungsgewalt geteilt hätten.

Im Schlußkapitel über Kontinuität und Ende von Staaten billigt der Verfasser die herrschende Auffassung vom Fortbestand Äthiopiens, Österreichs, der Tschechoslowakei, Polens und Albaniens trotz der Ereignisse zwischen 1937 und 1945.

I. Seidl-Hohenveldern, Köln

**David, Eric: Mercenaires et volontaires internationaux en droit des gens.**

Prix Henri Rolin 1977. (Bruxelles): Editions de l'Université de Bruxelles (1978).

VI, 459 S. (Centre de droit international de l'Institut de Sociologie de l'Université Libre de Bruxelles [Centre Henri Rolin], 9). FB 950.— brosch.

Der Kriegsmann in fremden Diensten ist eine Erscheinung in bewaffneten Auseinandersetzungen, die wohl so alt ist wie das Kriegshandwerk selbst. David verfolgt denn auch ihren Ursprung zurück in Antike, Sage und Geschichte. In unserer Zeit haben insbesondere die Ereignisse in Afrika Anlaß gegeben, die mit dem Kriegsdienst in fremden Heeren verbundenen Rechtsprobleme neu zu überdenken. David tut dies in einer sehr gründlichen und umfassenden Studie.

In einem ersten Abschnitt steckt er den rechtlichen Rahmen, die Quellen der Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf ausländische Freiwillige ab. Er untersucht hier Neutralität (Zulässigkeit der Entsendung von Militärpersonal aus einem neutralen Staat?), Gewaltverbot, Interventionsverbot, Selbstbestimmungsrecht und Schutz der territorialen Integrität. Dabei geht es in irgendeiner Form immer um die Frage der Zulässigkeit staatlicher Beteiligung oder jedenfalls Duldung hinsichtlich bewaffneter Aktionen. Sodann werden die staatlichen Verpflichtungen im Einzelfall in mehreren Hypothesen untersucht (Verpflichtung zur Verhinderung feindseliger Akte auf fremdem Territorium, Verpflichtung zur Verhinderung der Rekrutierung usw.). Hier werden vor allem die einschlägigen Erklärungen der Vereinten Nationen gründlich untersucht, aber auch andere Fragen treten in das Blickfeld des Verfassers. Er fragt nach dem Recht eines Staates, ausländische Freiwillige einzustellen (S. 291 ff.), nach dem Recht, diplomatischen Schutz (S. 302 ff.) und Territorialasyl (S. 324 ff.) zu gewähren. Sodann wird die zulässige Reaktion von den Staaten gegen den Einsatz fremder Freiwilliger erörtert, insbesondere die verschiedenen Aspekte des Selbstverteidigungsrechts bis zum Nacheilerecht (S. 367 ff.). Ein letzter Abschnitt befaßt sich mit dem Status des Freiwilligen im Falle bewaffneter Konflikte internationalen oder nicht internationalen Charakters.

Man wird nicht mit allen Aussagen des Buches ohne weiteres einig gehen. Zu recht kritisiert David die wenig brauchbare Definition des Söldners in dem neuen ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen als überladen und unpraktikabel. Wenn er aber stattdessen die Sache, für die der Söldner kämpft, als rechtlich relevant in die Definition einbeziehen will, treibt er sicher den Teufel mit dem Belzebub aus (S. 247). Auch mit der Charakterisierung der europäischen Terrorismuskonvention als »grundlegend irrational« wird sich nicht jeder befreunden wollen (S. 438). Das Problem des Kriegsgefangenenstatus des Hochverrätters, der in

fremden Militärdiensten steht und von seinem Heimatland gefangen genommen wird, wird trotz einer sehr eingehenden Untersuchung der Praxis nicht völlig überzeugend behandelt. Richtig ist die Forderung Davids, daß auch diese Personen aller Verfahrensgarantien teilhaftig werden müssen, die das Kriegsgefangenenrecht im Falle der Strafverfolgung von Kriegsgefangenen vorsieht. Der wesentliche Unterschied zum Kriegsgefangenenstatus ist jedoch im Falle des gefangenen Hochverrätters, daß dieser eben wegen seiner Beteiligung an den Feindseligkeiten bestraft werden kann, was beim Kriegsgefangenen nicht der Fall ist.

Alles in allem handelt es sich um ein anregendes, gründlich recherchiertes Buch, ein Standardwerk über ein aktuelles Thema. Den Preis Henri Rolin, der diesem Buch verliehen wurde, hat es sicher verdient. Michael B o t h e, Hannover

**Der Einfluß der Reinen Rechtslehre auf die Rechtstheorie in verschiedenen Ländern.** Wien: Manz 1978. 185 S. (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd. 2). DM 37.50 brosch.

Der Band vereint acht Landesreferate über die Präsenz bzw. Absenz von Kelsens Reiner Rechtslehre. Aus ungenannten Gründen bleibt Österreich ausgeschlossen.

Norbert A c h t e r b e r g eröffnet seinen deutschen Landesbericht mit dem — vermutlich unfreiwilligen — Eingeständnis, daß die Reine Rechtslehre nicht ohne weiteres zur Deutung des geltenden Rechts herangezogen werden kann. Er konstatiert daher, daß viele literarische Bezugnahmen auf Kelsen »in der Regel nicht über Belegstellen hinausgehen«. Auch die Naturrechtsrenaissance in der Nachkriegszeit und die Öffnung zu den Sozialwissenschaften haben »ungünstige Bedingungen« für den »Dialog mit Kelsen« geschaffen. Einen substantiellen Dialog stellt er im wesentlichen nur im Bereich der Allgemeinen Staatslehre fest, wo Kelsens Seinslosigkeit allerdings ausnahmslos kritisch abgelehnt wird. Beachtung haben Einzelfragen, etwa Kelsens Organ- und Zurechnungslehre oder (M e r k l s) Stufenbaulehre, gefunden. Ausführlich referiert Achterberg eigene Forschungen, wobei aber fraglich ist, ob die Ergänzung der Reinen Rechtslehre um Rechtsethik, Systemtheorie, Kybernetik und materiale Interpretationsdeterminanten auch die Zustimmung anderer Vertreter dieser Schule finden wird (Paradigmatisch für den »Bruderkrieg«: W a l t e r, ÖJZ 1964, 440).

Otto B o n d y referiert die Kelsen-Kritik bei Wolfgang F r i e d m a n n, Julius S t o n e, Ilmar T a m m e l o und bei anderen Wissenschaftlern, die in Australien gelehrt haben. Åke F r ä n d b e r g berichtet für Skandinavien, daß die Reine Rechtslehre, trotz der Dominanz der Lehren Axel H ä g e r s t r ö m s, Beachtung im rechtstheoretischen und politikwissenschaftlichen Schrifttum gefunden hat. Ähnliches berichtet Hideo H a r a für Japan.

In einem ausgezeichneten Artikel stellt Michael v a n d e K e r c h o v e den Einfluß der Reinen Rechtslehre auf die Rechtstheorie in Frankreich und Belgien dar, insbesondere auf die Arbeiten von E i s e n m a n n, V i r a l l y und A m s e l e k, von denen vermutlich nur Eisenmann wirklich »linientreu« ist (vgl. zu Amselek z. B. K e l s e n, ÖZÖR 1965, 353). Ausführlich untersucht er Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Grundsatzfragen.

Im Bericht über die ČSSR muß naturgemäß das Werk von Kelsens bedeutendstem Schüler Franz Weyr im Vordergrund stehen. Vladimir Kuběš akzentuiert bei der Darstellung von Weyrs »Brüner Schule« vor allem den philosophisch-erkenntnistheoretischen Streit um die richtige Kant-Interpretation und schließt mit einer Skizze eigener Bemühungen um rechtsontologische Perspektiven.

Ein wenig das Thema verfehlt haben die italienischen Berichtersteller, die vor allem Übersetzungen der Werke Kelsens und italienische Arbeiten über das Werk Kelsens referieren. Abschließend weist Martin Usteri auf den beschränkten Einfluß Kelsens auf die schweizerische Rechtswissenschaft hin. Er nennt namentlich Kelsens Schüler Paul Guggenheim, aber auch Zaccaria Giacometti und Max Imboden, betont aber in erster Linie die reservierte Haltung der schweizerischen Lehre.

Der Band bietet für *anciens élèves* eine reizvolle Festgabe, sie entfaltet allerdings Ausschlußwirkung gegenüber allen denen, die nie zum rechten Glauben gefunden haben. Kelsens vielschichtiges Oeuvre läßt es kaum zu, irgendeine der referierten Entwicklungen nachweisbar der Häresie oder des Reformismus zu zeihen. Was heute die wahre Reine Rechtslehre ist, könnte nur eine effektive »Grundnorm« festsetzen. *Quod erat demonstrandum.*

Bernhard Raschauer, Wien  
**Goldschmidt, Jürgen: Das Problem einer völkerrechtlichen Gefährdungshaftung unter Berücksichtigung des Atom- und Weltraumrechtes.** Köln [etc.]: Heymann 1978. LXXIV, 281 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 59, begründet von Georg Erlar, hrsg. von Volkmar Götz, Dietrich Rauschnig und Gottfried Zieger, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen). DM 58.— brosch.

Das Thema der Gefährdungshaftung im Völkerrecht ist in den letzten Jahren immer aktueller geworden. Die Problematik geht über den Bereich der Atomschäden inzwischen weit hinaus und umfaßt neben Weltraumaktivitäten immer mehr auch die Ausbeutung der Hohen See und des Festlandssockels. Soweit nicht besondere vertragliche Abmachungen, wie z. B. das Weltraumhaftungsabkommen von 1972, Anwendung finden, beurteilt sich die Frage der Haftung für gefährliche Tätigkeiten nach allgemeinem völkerrechtlichen Deliktsrecht. Damit befaßt sich der Autor im Teil I seiner Arbeit. Nach ausführlicher Diskussion der Literatur und der Präzedenzfälle kommt er zu dem Schluß, im völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht sei die Gefährdungshaftung (noch) nicht nachweisbar. Er leitet aus dem Entwicklungsstand des Völkerrechts ab, daß grundsätzlich nur für die rechtswidrige Schadenszufügung gehaftet werde, wobei die Rechtswidrigkeit nicht an den Erfolg, sondern nur an die Handlung anknüpfe. Der Grund dafür ist nach Auffassung des Autors darin zu sehen, daß das Völkerrecht als eine sehr liberale Rechtsordnung eine Schadensersatzpflicht nur im Falle eines »Freiheitsmißbrauchs«, d. h. bei der Überschreitung einer die Handlungsfreiheit einschränkenden Norm, anerkenne.

Dieses Ergebnis wird allerdings teilweise dadurch korrigiert, daß der Autor im zweiten Teil auf Grund einer Untersuchung des Vertragsrechts, insbesondere des Weltraumhaftungsabkommens von 1972 und der Regelungen für Atomschäden in zahlreichen Ländern, einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Inhalts annimmt,

daß für atomare Schäden nach dem Prinzip der Gefährdungshaftung gehaftet werde. Methodisch bestehen Zweifel, ob man tatsächlich durch einen Rückgriff auf die Grundsätze nationaler Rechtsordnungen das völkerrechtliche Deliktsrecht »umgestalten« kann. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das Prinzip der Gefährdungshaftung nicht doch bereits über Atomschäden hinaus im allgemeinen Völkerrecht Anerkennung gefunden hat. Kanada hat seinen Anspruch gegen die Sowjetunion aus dem Absturz von Cosmos 954 zusätzlich zum Haftungsabkommen auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz gestützt, daß für Aktivitäten mit einem hohen Risikograd das Prinzip der Gefährdungshaftung (*absolute liability*) anwendbar sei (vgl. ILM 1979, 907). Wenngleich dem Autor zuzugeben ist, daß sich eindeutige Regeln aus der Praxis nicht leicht ableiten lassen, gibt es doch zahlreiche Anhaltspunkte dafür, daß neben dem Atomrecht in weiteren Bereichen Grundsätze der Gefährdungshaftung eingreifen. Dies gilt insbesondere im Weltraumrecht, wo trotz gewisser Gefährdungen eine Pflicht des Nachbarstaates zur Duldung von gefährlichen Weltraumaktivitäten besteht, die aber dann auch durch eine Gefährdungshaftung des den Schaden verursachenden Staates kompensiert werden muß. Dessen ungeachtet bietet die flüssig geschriebene Arbeit neben einem Überblick über den bisherigen Meinungsstand und die völkerrechtliche Praxis zahlreiche Anregungen für die weitere Diskussion.

Kay Hailbronner, Konstanz

**Gütermann, Christoph: Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes.** Berlin: Duncker & Humblot (1979). 360 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 63). DM 118.— brosch.

Diese Arbeit wärmt nicht etwa im Hinblick auf gegenwärtige Fragen ein altes Thema auf. Sie leistet anscheinend etwas Neues, indem aus den Archiven die Struktur und die Tätigkeit der befaßten Völkerbundsgremien dargestellt werden, insbesondere diejenige der Minderheitensektion des Generalsekretariats. Auf deren Verdienste hatte kurz schon F. P. Walters hingewiesen (A History of the League of Nations, Bd. 1 [1952], S. 403 f.), aber Gütermann entwirft ein ausgeführtes Bild. Einen Bezug auf den Minderheitenschutz der gegenwärtigen Weltorganisation zieht er indessen nicht; das muß dem Leser überlassen bleiben.

Gerade hier gibt die verdienstvolle Schrift zu denken. Die Garantie des Völkerbundes für die Minderheiten war eine politische und betraf nicht alle Staaten. Die Organe des Völkerbundes hatten also in der Tat, und darin hat Gütermann recht, eine delikate Aufgabe und mußten Kompromisse suchen. Gleichzeitig aber sollte der Minderheitenschutz nach den Verträgen Bestandteil des innerstaatlichen Rechts sein; und ein Streit zwischen einem Ratsmitglied und einem verpflichteten Staat sollte vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof kommen. Dieser wurde übrigens auch gutachtlich tätig.

Diese rechtliche Ausgestaltung des Minderheitenschutzes ist heute vollkommen, da Art. 27 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 eine Vertragsverpflichtung aller teilnehmenden Staaten ist, wenn auch die Durchsetzung durch rechtsförmliches Verfahren nicht von allen bewilligt ist. Minderheitenrecht, wie überhaupt Menschenrecht heute, ist strenges Recht und nicht mehr vague Richtlinie; Staaten, die sich dieser Konsequenz entziehen, kön-

nen sich zwar durch ihre politische Macht behaupten, stehen aber im allgemeinen Bewußtsein im Unrecht.

Aus der früheren Rechtsprechung wäre doch festzuhalten, daß der Minderheitenschutz die Erhaltung der Minderheiten zum Ziele hat (A/B 64, S. 17 *Minderheitenschulen in Albanien* — ein *obiter* bereits im Gutachten B 17, S. 21 zu den Volksgemeinden der Griechen und Bulgaren). Damit sollten die früheren Zweifel ausgeräumt sein; interessant wäre es freilich gewesen, das Vorhandensein dieser Zweifel bereits in den privaten Vorarbeiten zur Friedensregelung von 1919 zu erwähnen. Im «Recueil des Rapports sur les différents points du programme minimum» der «Organisation pour une Paix durable» (vgl. auch den Aufsatz von Egmont Zechlin in Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 11 [1962], S. 448—511) zeigt die Diskussion zum Minderheitenschutz (Punkt II), wie die Teilnehmer aus Einwandererländern (USA, Frankreich) die Assimilation voraussetzen, während die Teilnehmer aus Ländern mit autochthonen Volksgruppen deren Wunsch nach Erhaltung kennen.

Gütermann teilt mit manchen früheren Autoren die letzthin kritische Bewertung der Minderheitenbehandlung durch den Völkerbund. Er erliegt aber für einen Leser, der jene Zeit zum Teil noch miterlebt hat, einem Mißverständnis, wenn er das Auftreten des Deutschen Reichs im Völkerbund zugunsten der Minderheiten für verderblich hält (S. 269).

Das nimmt nicht weg, daß die Schrift trotz dem Anschein der Unaktualität interessant ist. Sie gibt auch im Anhang nützliche Überblicke über die Materie, insbesondere läßt die Liste der Minderheitenpetitionen aus Österreich ein Streiflicht auf sie fallen.

F. Münch

**Harte, Henning: Das Ausländerpolizeirecht der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika im Vergleich.** Berlin: Duncker & Humblot (1978). 182 S. (Schriften zum Internationalen Recht, Bd. 12). DM 58.— brosch.

Die vorliegende Studie, eine Hamburger Dissertation, unternimmt den dankenswerten Versuch, aus der Einsicht in die Notwendigkeit, »die ausländerrechtliche Situation in der Bundesrepublik zu überdenken und mehr oder weniger weitgehend zu reformieren« (S. 18), das Ausländerpolizeirecht der Bundesrepublik mit dem der Vereinigten Staaten zu vergleichen. Ausgeklammert bleiben hierbei das Asylrecht und im wesentlichen auch das Recht der politischen Betätigung von Ausländern sowie die ausländerbezogenen Strafvorschriften.

Im ersten Teil seiner Darlegungen (S. 15—24) nennt der Verf. die Gründe, die für die Heranziehung der Vereinigten Staaten als Vergleichsland bestimmend waren. Besonders wesentlich war für ihn dabei die Erkenntnis, daß das amerikanische Recht »in seiner Detailliertheit einen auffälligen Kontrast zur deutschen Regelung (enthält) und Aufschlüsse über die häufig bezweifelte Realisierbarkeit einer Eingrenzung ausländergesetzlicher Blankettnormen (verspricht)« (S. 19). Obwohl die Vereinigten Staaten als »klassisches Einwanderungsland« gelten, weicht nach Auffassung des Verf. die aktuelle Interessenlage der Vereinigten Staaten von der der Bundesrepublik keineswegs so kraß ab, daß ein Vergleich der ausländerpolizeirechtlichen Regelungen beider Staaten nicht mehr sinnvoll er-

schiene. In diesem Zusammenhang macht der Verf. auch seine eigene »ausländerpolitische Grundposition« deutlich, indem er klarstellt, daß er »bezüglich der längerfristig in der Bundesrepublik lebenden Ausländer einen merklichen Zuwachs an Liberalität — insbesondere in Richtung auf eine Erhöhung der *aufenthaltsrechtlichen Sicherheiten* und eine Verbesserung des *Familien-schutzes* — für erforderlich und mit staatlichen Bedürfnissen vereinbar (hält)« (S. 22).

Im zweiten Teil (S. 25–79) wird das Ausländerpolizeirecht der Vereinigten Staaten in einem geschlossenen Länderbericht ausführlich dargestellt. Dabei werden nacheinander die wichtigsten ausländerpolizeirechtlichen Regelungsinstrumente, nämlich die Aufenthaltserlaubnis, die Meldepflichten und die Ausweisung sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten der Ausländer hiergegen abgehandelt.

Im dritten Teil (S. 80–172) wird dann nicht nur der entsprechende Rechtszustand in der Bundesrepublik geschildert, sondern zugleich auch die eigentliche Rechtsvergleichung und die Bewertung der gefundenen Ergebnisse vorgenommen. In der »Schlußbetrachtung« zieht der Verf. aus seinen Einzelbefunden des dritten Teils schließlich folgende pointierte Gesamtbilanz: Er bescheinigt den Vereinigten Staaten einen »Liberalitätsvorsprung« gegenüber der Bundesrepublik »vor allem in bezug auf den Schutz von Ehe und Familie sowie hinsichtlich der Gewährung erheblicher Statussicherheit für langfristig ansässige Ausländer« (S. 175); demgegenüber hat seiner Auffassung nach das deutsche Recht »Liberalitätsvorteile bei den Einreisevorschriften, bei der erlaubnisfreien Gestattung eines drei Monate nicht überschreitenden und nicht der Erwerbstätigkeit dienenden Aufenthalts, beim Rechtsschutz sowie bei den gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Sonderbestimmungen für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten« (*ibid.*).

Aus dem Vergleich mit den amerikanischen Vorschriften glaubt der Verf. abschließend die Erkenntnis ziehen zu können, »daß das Ausländerpolizeirecht im Hinblick auf die Beachtung von Bestimmtheitserfordernissen keinen Sonderpart spielen muß. Der in der Bundesrepublik immer wieder erhobenen Behauptung, nur mit Hilfe elastischer Formeln könnten die vielfältigen Aspekte des Ausländeraufenthalts gemeistert werden, wird durch das Recht der Vereinigten Staaten der Boden entzogen« (S. 176).

Jede der Rechtsvergleichung aufgeschlossene Diskussion über eine etwaige Reform des deutschen Ausländerpolizeirechts wird sich mit dieser Schlußbewertung ebenso auseinandersetzen müssen wie mit einer Reihe anderer beachtlicher Einzelbefunde dieser lesenswerten Studie.

Ulrich Beyerlin

Ijalaye, David Adedayo: *The Extension of Corporate Personality in International Law*. Dobbs Ferry: Oceana; Leiden: Sijthoff 1978. XIII, 354 S. Dfl. 68.— geb.

Das Buch behandelt den international relevanten rechtlichen Status von Einheiten, die nicht Staaten sind. Zunächst wird etwas zum völkerrechtlichen Status internationaler (*governmental*) Organisationen gesagt. Dann, und das ist interessanter, weil man dazu weniger liest, werden Gesellschaften und Konsortien dargestellt, die zwar von oder unter Mitwirkung von Regierungen gegründet wer-

den, jedoch nicht den Charakter einer üblichen internationalen Organisation besitzen. Dazu gehören Einrichtungen wie die Eurofima, Eurochemic, einige Fluggesellschaften und Entwicklungsbanken, Intelsat. Hier wird einiges über Rechtspersönlichkeit, anwendbares Recht, eventuelle Immunitäten sowie Streiterledigungsverfahren dargestellt.

In einem Abschnitt "Private Corporations" wird etwas zu dem Problem im Ausland tätiger Gesellschaften, Fragen der Rechtsanwendung, der Rechte des Gaststaates gegenüber der Gesellschaft und ähnlichen gesagt, die die völkerrechtliche Praxis in den letzten Jahren reichlich beschäftigt haben. Ein letztes Kapitel befaßt sich mit der verfahrensrechtlichen Stellung von Korporationen vor internationalen Gerichten, wobei der Begriff internationale Gerichte nicht im technischen Sinne gemeint ist. Behandelt werden der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, das Weltbankzentrum, der Internationale Gerichtshof, der Ständige Schiedshof und die Internationale Handelskammer.

Gerade die letztere Zusammenstellung zeigt, daß das Buch vielfach heterogene Dinge zusammenbringt. Nicht immer gelingt es dem Verfasser dabei, das Ganze wirklich zu einer Einheit zu machen. In manchen Punkten fehlen auch neuere Entwicklungen, die der Verfasser noch nicht berücksichtigt hat oder noch nicht berücksichtigen konnte. Immerhin alles in allem eine in vielen Einzelheiten informative Schrift.

Michael Bothe, Hannover

**Joutsamo, Kari: The Role of Preliminary Rulings in the European Communities.** Helsinki: Suomalainen tiedeakatemia 1979. XXIII, 337 S. (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Dissertationes Humanarum Litterarum 16). FIM 65.— brosch.

Dieses Buch ist ein interessanter und wertvoller Beitrag zu der schon reichhaltigen Literatur über den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Der Verfasser ist Dozent an der finnisch-sprachigen Universität in Turku (Åbo), und seine Arbeit bezeugt, wie die Probleme der westeuropäischen Integration reiche Anregungen zu wissenschaftlichen Auseinandersetzungen auch außerhalb der Mitgliedstaaten geben können. Er nimmt sich vor, die Entscheidungs- oder Rechtsprechungspolitik des Gerichtshofes im Lichte der rechtswissenschaftlichen Doktrin über den richterlichen Entscheidungsprozeß zu untersuchen, die er S. 58–70 resümiert. Er findet die Rechtsprechung im Rahmen des Vorlageverfahrens gemäß Art. 177 EWG-Vertrag dazu besonders geeignet.

Nach einigen einleitenden Kapiteln, worin die Rechtsordnung der Gemeinschaften und die Organisation und Funktionen des Gerichtshofes dem uneingeweihten Leser in anschaulicher Weise vorgestellt werden, folgt in Kapitel IV (S. 82–209), als Hauptbestandteil der Arbeit eine Analyse des »Mechanismus« der Vorabentscheidungen. Die verschiedenen Aspekte der *coopération judiciaire* zwischen nationalen Gerichten und EuGH werden unter sorgfältiger Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Lehrmeinungen eingehend behandelt. Die Untersuchung von Einzelfragen bringt zwar nichts wesentlich neues an den Tag — was wohl auch kaum zu erwarten wäre —, bietet aber dem Leser eine ausführliche Bestandsaufnahme von Praxis und Lehre, mit wohl begründeter persönlicher Stellungnahme zu umstrittenen Fragen. Besonders nennenswert sind die Ausführun-



gen zum Problem der sogenannten *acte clair*-Doktrin (S. 187–192) und zur Frage, inwieweit eine Vorabentscheidung rechtsverbindlich *erga omnes* oder nur *inter partes* ist (S. 200–209). Wie mit Recht hervorgehoben wird, stellt sich die letztere Frage unterschiedlich bezüglich Vorabentscheidungen über die Auslegung einer Gemeinschaftsnorm einerseits, und über Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Rechtsaktes andererseits. Es ist prinzipiell, obwohl kaum praktisch, denkbar, daß eine früher gegebene Auslegung in einem späteren Fall geändert wird. Eine Ungültigkeitserklärung aber, wenn auch im formalen Sinn nicht mit einer Nichtigkeitserklärung identisch, muß feststehen. Zur Frage der Wirkung einer Gültigkeitserklärung ist schließlich zu beachten, daß der Gerichtshof sich nur negativ äußert – in dem Sinne, daß die Untersuchung der vorgelegten Frage nichts an den Tag gebracht hat, das die Gültigkeit beeinflussen könnte – mit der Folge, daß die Möglichkeit offen bleibt, daß eine weitere Untersuchung im Rahmen eines neuen Falles andere Elemente entdecken wird, die ein anderes Ergebnis begründen können.

Kap. V (S. 210–309) ist dem Zweck der Vorabentscheidungen gewidmet. Als wesentliches Merkmal wird hier das Streben nach Sicherung der Autorität der gemeinschaftlichen Rechtsordnung genannt. Durch eine eingehende Analyse der Rechtsprechung wird nachgewiesen, wie gerade die Vorabentscheidungen es dem Gerichtshof ermöglicht haben, außer der Sicherung der einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechtes auch dessen Vorrang den zögernden nationalen Instanzen gegenüber durchzusetzen und die unmittelbare Anwendbarkeit zahlreicher Gemeinschaftsnormen festzustellen. Die anderen vom EWG-Vertrag eröffneten Rechtswege haben dem Gerichtshof keine ähnlichen Möglichkeiten geboten. Der Verf. macht in diesem Zusammenhang gewisse kritische Bemerkungen zur Entscheidung im zweiten *Defrenne*-Fall, wo der Gerichtshof die bisherigen klaren Kriterien der Direktwirkung aufgegeben habe.

Im allgemeinen meint er, daß der Gerichtshof schon die Grenzen seiner Möglichkeiten als Integrationsinstrument erreicht hat. Jüngste Ereignisse, z. B. die Entscheidung des französischen Conseil d'Etat im *Cohn-Bendit*-Fall, haben diese Beurteilung keineswegs entkräftet. Die Entwicklung der Gemeinschaften wird aber fortgehen, und der Verf. schließt seine Ausführungen mit der Feststellung und Mahnung ab, daß der weitere Verlauf in hohem Maße davon abhängen wird, ob der Gerichtshof, seinen dynamischen und teleologischen Auslegungsstil fortführend, seine eigene Autorität den nationalen Instanzen gegenüber durch überzeugende Argumentationen zu untermauern vermag.

Max Sørensen, Risskov (Dänemark)

**Kimminich, Otto: Das Recht auf die Heimat.** (Bonn: Osmipress 1978).  
143 S. (Schriftenreihe der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, H. 8).  
DM 15.– brosch.

In dem bisherigen Disput um den legalen Wohnsitz der deutschen Vertriebenen und um ihr Rückkehrrecht konnte man sich zu ihren Gunsten auf Art. 43 HLKO berufen. Die Pflicht zur Wiederherstellung und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens schließt die Belassung der Zivilbevölkerung in ihrer Wohnung und die Rückkehr der Geflüchteten ein. Das ist schon im Ersten Weltkrieg gegen ge-

wisse Aktionen der deutschen Militärverwaltung in Belgien vorgetragen worden.

Nachdem die Ostverträge die Demarkationslinien in Grenzen verwandelt und Ostdeutschland des Schutzes der Landkriegsordnung beraubt haben, hat die Auseinandersetzung um das Recht auf die Heimat andere Grundlagen zu suchen. Dies geschieht in dem besprochenen Werk ausführlich.

In der Tat ist es schwer, mit Juristen romanischer und englischer Sprache zu diskutieren, weil dort Wort und Begriff der »Heimat« nicht so geläufig sind wie bei uns. Erst in letzter Zeit findet man bei unseren westlichen Nachbarn Bemühungen um ein Verständnis.

So hat man zu billigen, wenn Kimminich das Problem ganz von der Wurzel angeht und erst einmal zeigt, daß es als Problem existiert. Mit Recht weist er in der ersten Zeile darauf hin, daß ja der Nahostkonflikt um nichts anderes geht als um die Heimat der Palästinenser. Man könnte hier noch anmerken, daß es auch um die Heimat der Juden geht: In Deutschland hat die damalige offizielle Organisation der Juden 1936 eine Übersetzung der Darlegungen Chaim Weizmanns vor der königlichen Kommission für Palästina veröffentlicht unter dem Titel: Das Recht auf die Heimat. Zwar handelte es sich damals um eine Heimat, die erst wieder begründet werden sollte; dieser Vorgang widerlegt aber die Behauptung der Propaganda, daß das »Recht auf die Heimat« eine *ad hoc*-Erfindung revanchistischer kalter Krieger sei.

Kimminich erörtert drei Gesichtspunkte: Zunächst erläutert er den allgemeinen Sinn des Wortes; dabei widmet er der Theologie einen Abschnitt, weil theologische Zirkel sich so sehr für die Verzichtspolitik eingesetzt hatten. Sodann sucht er in den neuen Grundthesen völkerrechtlicher Entwicklung Bausteine für ein Recht auf die Heimat. Hier wäre anzumerken, daß das klassische Völkerrecht nicht so apodiktisch den Menschen aus seiner Betrachtung ausgeschlossen hatte wie es in der deutschen (und italienischen) Doktrin von etwa 1900 an geschah. Bluntschli hatte das Verbot der Sklaverei sehr betont. Es ist also nicht eine Wende, sondern ein Wiederaufgreifen eines vernachlässigten Gedankens, wenn das neuere Völkerrecht die Menschenrechte aufnimmt. Drittens sucht Kimminich im positiven Völkerrecht die Manifestationen des Gedankens an das Heimatrecht, von der Freizügigkeit bis zum humanitären Kriegsrecht und zum Verbot des Völkermordes.

Das alles geschieht mit der nötigen Behutsamkeit, so daß zu hoffen steht, es möge sich überall die Lehre und die Praxis des Völkerrechts zur Anerkennung des Rechts des Menschen auf seine Heimat durchringen.

F. Münch  
**Köpfer, Josef: Die Neutralität im Wandel der Erscheinungsformen militärischer Auseinandersetzungen.** München: Bernard & Graefe (1975). XXXII, 175 S. DM 45.— brosch.

Neutralität als Funktion der Außenpolitik wie als völkerrechtlicher Status entzieht sich in besonderem Maße einer abschließenden wissenschaftlichen Erörterung, einerlei ob sie unter politikwissenschaftlichem oder rechtsnormativem Fragezeichen erfolgt. Dies hängt damit zusammen, daß das Konzept der Unparteilichkeit seinem Wesen nach dynamisch sein muß: zunächst, weil sein Bezugsrahmen, der »internationale Konflikt« bekanntlich nicht statisch ist; sodann, weil es immer fraglicher wird, ob die gegenwärtige Struktur der internationalen

Beziehungen mit ihren ökonomisch-politischen Interdependenzen und ihren institutionellen Verflechtungen es tatsächlich noch zulassen, unparteiisch zu sein; schließlich, weil das Unbeteiligtbleiben zunehmend zu einem »Unwert« stilisiert wird. (Die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit dem Iran- und vor allem Afghanistankonflikt dürften deutlich gemacht haben, daß sich letzteres weder ausschließlich und bloß verbal in den Gremien der Vereinten Nationen abspielt noch etwa auf die »Selbstbestimmungsproblematik« begrenzt ist).

Für die Völkerrechtswissenschaft ist es daher geboten, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, inwieweit Funktion und Status noch deckungsgleich sind, bzw. ob und inwieweit letzterer sich dem Wandel der Verhältnisse angepaßt hat. Beides war auch ein Anliegen der Arbeit Köpfers (vgl. Einleitung, insbesondere letzter Absatz).

In den ersten beiden Kapiteln (S. 4–46) stellt Köpfer die historische Entwicklung des Rechtsinstituts der Neutralität und dessen Ausprägung in der heutigen Staatenpraxis dar. Dem folgt in Kapiteln 3 und 4 (S. 47–90) eine auf die Haager Konventionen von 1907, Literatur und Praxis gestützte Darstellung des klassischen Neutralitätsrechts unter Zugrundelegung der Unterscheidung zwischen gewöhnlicher und dauernder Neutralität sowie deren spezifischer Ausgestaltung (Statusrechte und -pflichten neutraler Staaten). Dabei arbeitet Köpfer zutreffend die Abhängigkeit sowohl des *ius ad neutralitatem* als auch des *ius in neutralitate* von formalen Bezugspunkten heraus, als da u. a. sind: absolute Kriegsbezogenheit des klassischen Neutralitätsrechts von einem »notifizierten« oder »unzweifelhaft feststehenden« Kriegszustand zwischen Staaten (S. 91); Trennung seiner Unterlassungspflichten des neutralen Staates und weitgehender Freiheit seiner Bürger (S. 73 f.).

Dieses Ergebnis konfrontiert Köpfer im 5. Kapitel (S. 91–151) mit den veränderten Gegebenheiten der Nachkriegszeit: Verwischung der Grenze zwischen Krieg und Frieden (S. 92–105); »Nichtinternationaler« bewaffneter Konflikt (S. 105–109); verstärkte Abhängigkeit der Kriegführenden von wirtschaftlicher Unterstützung und Wirtschaftskriegführung (S. 109–112); neue (Flug-) Waffentechnologien und Abwehrpflichten der Neutralen (S. 112–119); Neutralität und Recht der Vereinten Nationen (S. 119–151). Dabei stellt er allerdings nicht auf die Funktion der Neutralität ab, um zu untersuchen, inwieweit ihr Sinn und Zweck zu einer Erweiterung oder Begrenzung klassischer Unterlassungs- und Handlungspflichten geführt haben. Vielmehr hält er im wesentlichen am Kanon des klassischen Neutralitätsstatus fest, um zu prüfen, ob er auch unter Zugrundelegung der gewandelten Verhältnisse noch sinnvoll ist und verwirklicht werden kann. Dies bejaht er im Prinzip (S. 172). Wo das seiner Ansicht nach nicht möglich ist (etwa beim »nicht-internationalen« bewaffneten Konflikt), argumentiert er *de lege ferenda* (vgl. S. 108, dort auch Anm. 630 mit abweichender Meinung von Verdross und Verosta, die von der Änderung der Gegebenheiten auf eine Änderung der *lex lata* schließen).

Damit nimmt Köpfer eine betont bewahrende Position ein, die, weil sie vertretbar ist, sich einer methodisch-prinzipiellen Kritik entzieht. Fraglich ist aber, ob eine derartige Sicht geeignet ist, die Elemente eines Funktions- und Statuswandels der Neutralität, also jenen Zwischenbereich zwischen Noch-Recht und

Noch-Nicht-Recht, nachvollziehbar zu diagnostizieren. Insbesondere nach der Lektüre des 6. und letzten Kapitels (S. 152–171), in dem Köpfer neuere Neutralitätskonzepte vorstellt, drängt sich diese Frage auf: denn die dort angesprochene »qualifizierte«, bzw. »differentielle« Neutralität, die »Nichtkriegführung« und vor allem die »friedensbezogene« Neutralität (»Neutralismus« oder »positive« Neutralität) werden von ihm vergleichsweise »kurz und bündig« abgelehnt bzw. in den Bereich bloß politischer Verhaltensstandards verwiesen. Hier hätte sich der Rezensent eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem Phänomen zunehmender universeller oder partikulärer (!) Verrechtlichung politischer Maxime gewünscht und eine differenziertere Stellungnahme dazu, inwieweit das klassische Neutralitätskonzept durch diese Entwicklungen Funktionsveränderungen oder -einbußen hat hinnehmen müssen.

Diese Bedenken sollen jedoch die sonstige Brauchbarkeit der Untersuchung in keiner Weise schmälern. Sie sollen nur deutlich machen, was die Arbeit sein will und was sie nicht ist. Als Darstellung des klassischen Neutralitätsrechts in einer veränderten Umwelt wird sie jedem, der an dieser Materie interessiert ist, wertvolle Hinweise und auch Gedankenanstöße geben.

Thomas B r u h a

**K ö p p, Klaus: Wahlkreiseinteilung durch Richterspruch? Die reapportionment Rechtsprechung in den USA.** Berlin: Duncker & Humblot (1978). 285 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 342). DM 86.— brosch.

Obwohl alle legislativen Institutionen des Bundes und der Gliedstaaten in den USA demokratisch-repräsentativen Charakter haben, konnte noch im Jahre 1962 in 14 der 50 Staaten eine Minderheit von weniger als 20 % der repräsentierten Bevölkerung in wenigstens einem der beiden Häuser der Legislative die absolute Mehrheit stellen. Diese mangelhafte demokratische Repräsentierung von Bevölkerungsmehrheiten war die direkte Folge der in ihrer Größe extrem verschiedenen Wahlkreise, auf deren Basis wegen des in den USA praktizierten relativen Mehrheitswahlrechts von vornherein keine Wahlergebnisse zustande kommen konnten, die dem Gebot des *one man — one vote* entsprachen. Diese Ungleichheit der Wahlkreise und die daraus resultierende Wahlungerechtigkeit zu beseitigen, wäre an sich Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers gewesen. Nachdem die Legislativen dieser Aufgabe aber nicht nachkamen, gab schließlich der U.S. Supreme Court seine anfängliche Zurückhaltung in dieser Frage auf und sorgte mit seiner Rechtsprechung zur Änderung der Wahlkreiseinteilung ab 1962 für eine regelrechte *reapportionment revolution*. Diesem spezifischen verfassungsrechtlichen Problem, das auch Stellung und Funktion der Judikative im amerikanischen Gewaltenteilungssystem plastisch widerspiegelt, ist die vorliegende Studie gewidmet.

Ihr Hauptanliegen besteht in einer kritischen Darstellung der Entwicklung der *reapportionment*-Rechtsprechung der einzelstaatlichen Gerichte und — wegen der primär verfassungsrechtlichen Problematik — vor allem der Bundesgerichte unter ausschließlich juristischem Blickwinkel; mit dieser Darstellung sollen zugleich die Grundlagen sowohl für eine politikwissenschaftliche Erörterung als auch für eine rechtsvergleichende Betrachtung des Fragenkreises der *reapportionment* gelegt werden.

Im ersten Teil der Arbeit (S. 33–108) zeichnet der Verf. die gerichtlichen Entscheidungen zur Frage der Wahlkreiseinteilung bis 1962 nach; dabei versucht er insbesondere die Unvereinbarkeit der Colegrove-Doktrin (Nichtjustitiabilität von Fragen der Wahlkreiseinteilung) mit der *political question*-Doktrin des Supreme Court aufzuzeigen.

Im zweiten Teil (S. 109–180) schildert er zunächst die Entwicklung des Prinzips der formalen Gleichheit der Wahlkreisgrößen für die *apportionment*-Entscheidungen der Legislative, geht dann ausführlich auf die Ausweitung dieses Prinzips auf die verschiedenartigen kommunalen Verwaltungseinheiten ein und versucht schließlich auch noch die Grenzen des *one man – one vote*-Prinzips bezüglich der Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl aufzuspüren.

Im dritten Teil (S. 181–229) beleuchtet der Verf. die den Gerichten gegenüber den Legislativen bzw. Kommunalverwaltungen verfügbaren Maßnahmen zur Durchsetzung des *reapportionment* und setzt sich dann mit den inhaltlichen Problemen der Wahlkreiszusammensetzung, insbesondere der Frage der richterlichen Überprüfung legislativer Wahlkreisgrenzziehung, auseinander. Anschließend finden sich noch einige interessante Hinweise auf den neuen Trend der *apportionment*-Rechtsprechung des U.S. Supreme Court unter Chief Justice Burger.

Der vierte Teil (S. 230–267) faßt zunächst einmal die referierte *reapportionment*-Rechtsprechung in ihren Grundzügen zusammen. Es folgt eine Reihe von Thesen und Hypothesen des Verf. zu den Folgen und Bedingungen dieser Rechtsprechung. Aus der ebenfalls meist thesenhaften Schlußbewertung der Ergebnisse dieser gedankenreichen Untersuchung seien hier nur einige wenige Überlegungen des Verf. herausgegriffen: Angesichts der *reapportionment*-Rechtsprechung stellt sich für ihn »die Frage nach der Funktion der Gerichtsbarkeit im politischen Prozeß. Hier wird es zum Problem: die theoretisch so konsequente Fortentwicklung der postulierten Funktion der Gerichte vom Offenhalten politischer Prozesse zu deren Öffnen. Eingreifen der Gerichte bedeutet jetzt prozessual positive Aktivität, Erzwingung von bestimmten gesetzgeberischen Akten . . . Auch diese Aktivitäten rechtfertigen sich aus der Funktion der Gerichte, die politischen Prozesse offenzuhalten . . . Ob die Gerichte das »Öffnen« des politischen Prozesses innerhalb ihres Verantwortungsbereichs funktionsangemessen durchgeführt haben, kann man mit Hilfe der *political question* Doktrin nicht beantworten . . . Für (deren) Anwendung . . . spräche allenfalls der Gedanke, daß die Schaffung von abstrakt und generell geltenden Regeln über das Wahlverfahren »Gesetzgebung« ist . . . Doch dem steht entgegen: Eine Legislative kann nur dann als eine solche mit vollem Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Rechte anerkannt werden, wenn sie selbst auf verfassungsgemäße Weise gebildet worden ist. Daran fehlt es aber gerade, weil die Legislative, wie die Gerichte (zumeist stillschweigend) voraussetzen, wegen der aufgrund eines verfassungswidrigen *apportionment*-Gesetzes erfolgten Wahl der Abgeordneten rechtlich nicht existent ist. In dieser Ausnahmesituation wächst den Gerichten die Notkompetenz zur Schaffung eines verfassungsgemäßen Wahlgesetzes zu . . .« (S. 262 f.).

Ulrich Beyerlin

**Kujath, Karl: Bibliographie zur europäischen Integration, Mit Anmerkungen – Bibliographie sur l'intégration européenne, Annotée – Bibliography on European Integration, With annotations. Vorwort – Préface – Preface** Walter Hallstein. Hrsg. Institut für Europäische Politik. Bonn: Europa Union Verlag (1977). 777 S. geb.

Das Unternehmen, eine Literaturlauswahl zur europäischen Einigung allgemein und zu ihren institutionellen Ausprägungen in den Europäischen Gemeinschaften, dem Europarat, BENELUX, EFTA, OECD, ECE, NATO, WEU, im Nordischen Rat, im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, in den europäischen Weltraumorganisationen und den europäischen Organisationen für Verkehr und Post sowie für Kernenergie bibliographisch zusammenzustellen, verlangt die Verarbeitung einer gewaltigen Materialfülle. Karl Kujath konnte hierbei seine langjährige Erfahrung als ehemaliger Leiter der Zentralbibliothek der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel einbringen. So entstand ein Werk, das allen, die mit Fragen der europäischen Integration befaßt sind, einen schnellen und wertvollen Überblick über Literatur zu den verschiedensten allgemeinen Problemkreisen, aber auch zu Spezialfragen bieten kann.

Es handelt sich nach Aussage des Autors um »eine optimale, kritische Auswahl« von ca. 7000 Titeln. Selbstverständlich haftet einer solchen Auswahl immer ein persönliches Werturteil an, so daß dem Benutzer, der wissenschaftliche Zwecke verfolgt, eine Überprüfung dieser Auswahl an Hand anderer Bibliographien nicht erspart bleiben wird. Der regelmäßige Nachweis solcher Bibliographien unter den einzelnen Sachgebieten erleichtert dies jedoch sehr. Über Kriterien und Ergebnis der Auswahl im einzelnen zu streiten, erscheint angesichts des Wertungsspielraums wenig sinnvoll. Der Rezensent mußte sich auf Stichproben beschränken, die ihm den Eindruck vermittelten, daß wesentliche und grundlegende Bücher, Zeitschriften und Dokumente zu den einzelnen Sachbereichen insbesondere aus den 60er und 70er Jahren (Abschluß Ende 1976) in einem Umfang nachgewiesen werden, daß ein bereits tiefer gehender Einstieg in die jeweilige Materie ermöglicht wird, der sich mittels weiterer Nachweise in den einzelnen Werken (die Fundstellen monographischer Bibliographien werden jeweils genau angegeben) sowie in den nachgewiesenen Bibliographien leicht ergänzen läßt.

Teilweise werden den bibliographischen Angaben zusätzliche Hinweise über die Buchinhalte angefügt: teils kurze Inhaltsangaben, teils Wiedergabe von Inhaltsverzeichnissen oder Kapitel-Überschriften, manchmal auch Ausschnitte aus Vorworten. Damit soll eine Schnellinformation geboten werden. Daß nur ein Teil der Werke dermaßen vorgestellt wird und der Umfang der Informationen sehr unterschiedlich ist, muß angesichts des bereits jetzt erheblichen Umfangs der Bibliographie verständlich erscheinen. Jedem Titel ein Abstract nachfolgen zu lassen, dürfte einen vernünftigen Rahmen sprengen und die wünschenswerte Breite des Adressatenkreises unnötig einschränken.

Statt mit einem Sachverzeichnis muß der Leser die einzelnen Themen durch einen Klassifikationsplan erschließen, der allerdings wegen seiner recht weit gefaßten Ordnungstitel die Suche nach Literatur zu spezielleren Themen nicht immer leicht macht. Ein Sachverzeichnis zur Erschließung der Ordnungstitel wäre bei

einer Neuauflage wünschenswert. Die sachliche Ordnung geht innerhalb der klassifizierten Sachgruppen grundsätzlich vom Erscheinungsjahr aus. Die jeweils neuesten Veröffentlichungen stehen am Ende, um so dem Zeitfaktor für die Beurteilung einer Erscheinung Rechnung zu tragen. Das Argument ist erwägenswert, zumal das Autorenregister eine für die Zwecke des Werks ausreichende alphabetische Aufschlüsselung bietet. Auch erleichtert sich damit eine Fortsetzung des Werks. Dem an streng und detailliert nach Autoren und Sachgebieten geordnete Bibliographien gewöhnten Leser dürfte aber dieses Ordnungsprinzip eine gewisse Eingewöhnung abverlangen.

Daß Publikationen mit Bänden, die periodisch in mehreren Jahren erschienen sind, zeitlich im Erscheinungsjahr des letzten Bandes eingeordnet werden, ist ein Nachteil des geschilderten Ordnungsprinzips und erleichtert die Suche nicht gerade. So findet man auf S. 263 die Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften alphabetisch unter die Werke des Jahres 1975 zur Sachgruppe »Rechtsprechung« eingereiht. Eine Kundgabe dieses Umstandes in den Benutzer-Hinweisen wäre nützlich, jeweils eine eigene Sachgruppe »Entscheidungssammlungen« unter Umständen übersichtlicher.

Diese Kritik schmälert in keiner Weise Wert und Verdienst des Werks, das für Juristen wie Nichtjuristen im Rahmen seiner Zweckbestimmung eine große Hilfe sein wird.

Werner Meng

**Laqueur, Walter: Guerilla. A Historical and Critical Study.** London: Weidenfeld and Nicolson (1977). XIII, 462 S. £ 10.— geb.

Eine der wesentlichen Entwicklungen des völkerrechtlichen Kriegsrechts in den letzten Jahren ist die Ausdehnung des Schutzes von Guerillakämpfern. Vor diesem Hintergrund muß eine umfassende historische Analyse des Guerillaproblems, wie sie L. in der besprochenen Schrift unternimmt, auch beim Völkerrechtler auf großes Interesse stoßen.

Laqueur versteht seine historische Analyse als einen Beitrag zu dem Versuch, das moderne Phänomen der Guerilla zu erklären. In Wahrheit ist nämlich Guerillataktik so alt wie gewaltsame Auseinandersetzung zwischen Menschen. Die Darstellung beginnt darum auch bei den Hethitern und der Bibel. Dann spannt sich der Bogen von der römischen Kriegsgeschichte über das Mittelalter bis zu den Konflikten der Neuzeit, dem Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg, dem spanischen Widerstand gegen Napoleon, Andreas Hofer, verschiedenen Konflikten des vergangenen Jahrhunderts, noch weiter bis zum Ersten Weltkrieg (Lawrence in Arabien und Lettow-Vorbeck in Ostafrika), zum Zweiten Weltkrieg, zu China und zu Vietnam. Schließlich werden die nationalen Befreiungskriege der Dekolonisierungsbewegung und die moderne Stadtguerilla der sechziger und frühen siebziger Jahre geschildert. Neben der Schilderung der historischen Fälle von Guerilla-Methoden steht die Darstellung der Guerilla-Theorie von Clausewitz über revolutionäre Theorien des 19. Jahrhunderts, Lenin, Trotzky bis zu Mao, Ho Chi Min, Marighela, Debray und Che Guevara.

Die Fragestellung Laqueurs ist eine historisch-politische. Warum kommt es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit Guerilla-Methoden? Warum sind Guerilla-Bewegungen in der Geschichte erfolglos oder erfolgreich gewesen? Wie steht

es mit der Zukunft der Guerilla als Mittel der Konfliktaustragung? Als Historiker lehnt Laqueur generalisierende Erklärungen ab. Das Problem der Guerilla ist historisch zu vielschichtig, um einfache Erklärungen oder gar Prognosen zu geben. Alles in allem ist das Buch eine Demystifizierung der Guerilla. So wird in herzerfrischender Weise die Mär verrissen, daß Lenin und Trotzky die Väter der modernen Guerilla-Theorie seien (S. 171 ff.). Es wird dargestellt, daß Mao militärtheoretisch wenig Neues gebracht habe (S. 245 ff.). Überhaupt wird der Einfluß sozialistischer Ideen auf Guerilla-Bewegungen eher gering eingeschätzt, viel wichtiger sei die nationale Komponente. Auch die Wirksamkeit der palästinensischen Guerilla-Tätigkeit wird skeptisch gesehen, der internationale Erfolg der Palästinenser beruhe eher auf der arabischen Ölwanne (S. 367). Der Zweite Weltkrieg mit der Begründung von Fremdherrschaft durch Deutschland und Japan in weiten Gebieten der Welt und die Dekolonisierung nach dem Zweiten Weltkrieg haben politisch und militärisch einen günstigen Nährboden für den Aufschwung der Guerilla-Methode gegeben. Dies sei vorbei. Gegen wirklich effektive Diktatoren könnten auch Guerilla-Methoden nichts ausrichten. Liberale demokratische Regime seien eher verwundbar gegen terroristische Angriffe, doch sei dies allenfalls solange der Fall, wie die Gewalt ein gewisses Ausmaß nicht überschreite. Wird sie erst einmal für einen großen Teil der Bevölkerung spürbar, stellt sich die öffentliche Meinung auf die Seite des Staates, verfehlt somit die provokative Aktion der Stadtguerilla ihren Sinn. Deshalb schließt das Buch: »Der Rückzug in städtischen Terror, laut aber politisch ineffektiv, ist kein Neubeginn, sondern das Ende einer Ära« (S. 409).

Der Völkerrechtler, der sich mit den Neuregelungen über nationalen Befreiungskampf und den Kombattantenstatus von Guerillakämpfern in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Rotkreuzabkommen auseinandersetzt, wird hier nachdenklich und spürt die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten des Völkerrechts. Die Schlußfolgerungen Laqueurs bedeuten, wenn sie richtig sind, daß einmal mehr völkerrechtlich die Vergangenheit bewältigt und keine Regelung für die Zukunft geschaffen wurde.

Ein anregendes Buch, fesselnd geschrieben, man legt es kaum aus der Hand, ohne es ganz gelesen zu haben.

Michael Bothe, Hannover

**Leben, Charles: Les sanctions privatives de droits ou de qualité dans les organisations internationales spécialisées.** Recherches sur les sanctions internationales et l'évolution du droit des gens. Préface de Suzanne Bastid. Bruxelles: Bruylant 1979. XI, 402 S. (Organisation internationale et relations internationales, 10). BFr. 2.900 brosch.

Leben hat sich zum Ziel gesetzt, an Hand der Untersuchung der Praxis internationaler Organisationen eine These von Wolfgang Friedmann zu verifizieren, die dahin geht, daß das neue Völkerrecht der internationalen Zusammenarbeit eine neue Art von Sanktionen enthält, die Sanktionen der Nichtbeteiligung. Darunter versteht Friedmann den Ausschluß eines Mitgliedes von den Vorteilen, die die gemeinsame Aktivität der Staaten, die institutionelle Zusammenarbeit bietet. Leben geht zunächst aus von dem defizitären Befund der Sanktionsmöglichkeiten im allgemeinen, traditionellen Völkerrecht. In einer Rechtsordnung mit dezentra-



lisierter Subsumtion können alle auf Gegenseitigkeit beruhenden Sanktionen wie die Repressalie, die Nichtigkeit rechtswidrig zustande gekommener Rechtsakte oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages letztlich nicht greifen, da man eben nicht feststellen kann, ob die Sanktion oder das sie auslösende Verhalten der anderen Seite nun rechtmäßig ist. Eine autoritative Feststellung der Rechtmäßigkeit ist im Prinzip nicht möglich. Das Neue an den internationalen Organisationen ist nun, daß bei den von ihnen beschlossenen Sanktionen wie Suspendierung des Stimmrechts, Aufhebung gewisser aus der Mitgliedschaft erwachsender Vorteile und schließlich Ausschluß ein zentrales Entscheidungsorgan vorhanden ist, also nicht mehr jeder Staat selbst entscheidet, was nun rechtens ist. Damit ist jedenfalls theoretisch einem entscheidenden Mangel des überkommenen Sanktionensystems abgeholfen. Sieht man sich aber die Praxis der Organisationen an, so fällt einem eine positive Beurteilung des Sanktionensystems keineswegs leicht. Zunächst einmal waren Sanktionsentscheidungen häufig im wesentlichen durch politische Motive geprägt, waren keine Anwendung von Rechtsnormen, die sie eigentlich sein sollten. Leben spricht hier vom Mißbrauch der Sanktionen und führt vor allem die Ausschlußpraxis gegen Portugal und Südafrika in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen an. Eine gerichtliche Kontrolle, die einem solchen Mißbrauch abhelfen könnte, gibt es eben nicht. Abgesehen von den Fällen des Mißbrauchs erweisen sich die Sanktionen auch nicht als sonderlich schlagkräftig. Im allgemeinen sind die Organisationen sehr zurückhaltend in ihrem Gebrauch. Das Sanktionssystem, das die internationalen Organisationen besitzen, ist also letztlich wenig effektiv. Allerdings fehlt ihm nicht jede Wirksamkeit, wie Leben am Schluß in einer genauen Analyse einzelner Fälle nachweist, in denen die Drohung mit Sanktionen tatsächlich zu einem Einlenken des betroffenen Staates geführt hat. Vielleicht ist es signifikant, daß diese Beispiele alle aus dem Bereich wirtschaftlicher Organisationen stammen.

Das Werk Lebens überzeugt ebenso durch die Klarheit seines theoretischen Ansatzes wie durch die Gründlichkeit, Nüchternheit und Ausgewogenheit der Analyse der Praxis. Ein sehr lesenswerter praktischer Beitrag zur Theorie des Völkerrechts.

Michael B o t h e, Hannover

**Liber Amicorum B. C. H. Aubin.** Festschrift für Bernhard C. H. Aubin zum 65.

Geburtstag. Hrsg. von Friedrich-Wilhelm Baer-Kaupert, Georg Leistner, Henning Schwaiger. Kehl, Straßburg: Engel (1979). XI, 371 S. DM 108.— geb.

Die Festschrift für Aubin reflektiert den breiten wissenschaftlichen Interessensbereich des Jubilars in Aufsätzen seiner Freunde und Schüler zur Rechtsvergleichung, zum öffentlichen Recht, internationalen Privatrecht, europäischen Recht und Völkerrecht. Inhaltlich kann nur auf einige der 21 Beiträge eingegangen werden.

Die Bemerkungen F i c k e r s über die Rechtsangleichung in den Europäischen Gemeinschaften weisen in knapper Form auf die Problematik des Souveränitätsverlustes hin. Zu bezweifeln ist, ob wirklich eine Rechtsetzungsbefugnis auf dem Gebiet der Rechtsangleichung in die Hände des Europäischen Parlaments gelegt werden sollte, wie es Ficker befürwortet. Das Erfordernis des einstimmigen Ratsbeschlusses ist für die Ausgewogenheit der Kompetenzverteilung zwischen der

Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung. Zuleg befaßt sich mit der Rolle des Europäischen Parlaments vor und nach der Direktwahl und empfiehlt, statt einer Konfliktstrategie nach dem Muster der englischen *constitutional conventions* den Einfluß des Parlaments zu erweitern. Für den Gesellschaftsrechtler dürfte der Beitrag von Rolshoven und Jehne über SAARLOR, die Saar-Lothringische Kohlenunion, eine deutsch-französische Gesellschaft, die auf einem Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich und einem besonderen Gesellschaftsstatut basiert, von besonderem Interesse sein. Rieben schildert die Entwicklung des Stahlmarkts, und Wiebringhaus zieht an Hand einer Kurzkomentierung der einzelnen Artikel eine interessante Bilanz der Sozialcharta des Europarats.

Im Rahmen des völkerrechtlichen Themenkreises klassifiziert Seidl-Hohenveldern verschiedene Typen gemeinsamer zwischenstaatlicher Unternehmen, die im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit eine immer größere Rolle spielen. von Simson weist in seinem Beitrag darauf hin, daß Menschenrechte sich in einer konkreten Ordnung bewähren müssen und daher von einer Reihe von »Bedingtheiten« abhängig sind. Perrin befaßt sich mit dem Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht an Hand des *Barcelona Traction*-Falles. Steckhan schildert einige rechtliche und entwicklungspolitische Gesichtspunkte einer Mitfinanzierung durch die Weltbank. Zorgbibe untersucht die Rolle des Völkerrechts in der diplomatischen Praxis der Vereinigten Staaten. Besonders hingewiesen sei auf den instruktiven Aufsatz von Zehetner zu den völker- und verfassungsrechtlichen Problemen der Rhodesien-Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Österreich. Entsprechende Schwierigkeiten verfassungsrechtlicher Bewältigung von Sicherheitsratsbeschlüssen stellen sich auch in anderen Ländern. Die österreichischen Erfahrungen vermitteln nützliche Einsichten auch für die Beurteilung der Rechtslage außerhalb Österreichs.

Weitere Beiträge befassen sich mit dem Arbeitsrecht im Entwurf des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuchs (J. P. Bauer), dem französischen Krankenhausgesetz von 1851 (J. Imbert) und den an der Universität Saarbrücken im Jahre 1951 unternommenen Arbeiten für gemeinsame europäische Rechtssysteme (Langrod). Zwei Autoren schildern ihre Erfahrungen mit einer Pilot-Bibliothek (Leser) und dem integrierten Hochschulbibliotheksystem (Böhm). Als Benutzer eines integrierten Hochschulbibliotheksystems (Konstanz), das leider noch unter manchen ideologischen und bürokratischen Bedingtheiten (Grundsatz des gleichen Zugangs aller Benutzer zur Bibliothek; keine Schlüssel für Hochschul-lehrer) leidet, wird man der vorsichtigen Kritik von Böhm am integrierten Hochschulbibliotheksystem nur beipflichten können.

Baratta schildert die Entwicklung des modernen Rechtsstaatsbegriffs. Zaitay befaßt sich mit dem Analogieschluß als Auslegungsmittel. Neumayer behandelt das grundsätzliche Problem der Vorfrage im internationalen Privatrecht und entwickelt im Gegensatz zur herrschenden Meinung neue Lösungen, wonach Vorfragen bald aus der Sicht der *lex fori*, bald aus der Sicht der *lex causae* zu entscheiden sind. Volle Zustimmung verdienen die Darlegungen Sturm über die Teilhabe der Auslandsfranzosen an der Staatswillensbildung. Ungeachtet der

Schwierigkeiten mit der deutschen Staatsangehörigkeit könnte hier die Rechtsvergleichung dem deutschen Gesetzgeber wichtige Hinweise vermitteln. Abschließend sei noch auf den Aufsatz von *Ress* über Regierungskontrolle von staatlichen und halbstaatlichen Industrieunternehmen hingewiesen. *Ress* schildert eindrucksvoll, daß die Praxis der Regierungskontrolle öffentlicher Unternehmen an Hand angeblicher öffentlicher Aufgaben in Wirklichkeit weitgehend lediglich auf dem Papier steht. Gegenüber den wirtschaftlichen Sachzwängen vermag sich ein vages öffentliches Interesse nicht durchzusetzen. Entgegen steht auch die Forderung in Art. 90 Abs. 1 EWG-Vertrag nach gleichem Verhalten von privaten und öffentlichen Unternehmen in Bezug auf die Wettbewerbsregeln. Der Schlußfolgerung von *Ress*, daß eine Gleichsetzung der öffentlichen Aufgaben mit dem Ziel der Rentabilität letztlich nur eine *petitio principii* sei, ist überzeugend. Insgesamt bietet die Festschrift eine Reihe interessanter Aufsätze.

Kay Hailbronner, Konstanz  
**Monaco, Riccardo (Hrsg.): SEITRA, Sistema di documentazione automatica per gli accordi internazionali stipulati dall'Italia.** Rom: UNIDROIT 1978. L, 226 S.

Unter der Leitung von Riccardo Monaco besteht bei UNIDROIT eine Arbeitsgruppe zur datengerechten Erfassung der internationalen Verträge, an denen Italien als Partner beteiligt ist. Über die juristischen Aspekte dieses Projekts und über die Probleme des Zugangs zu dieser Dokumentation berichtet die Einführung von C. Curti Gialdino und A. Del Vecchio. Die technischen Aspekte des Erfassungsverfahrens schildert G. Caridi. Die Anhänge geben die Erfassungsbogen wieder, an Hand deren die Information in die Datenträger eingespeichert wurde. Der Hauptteil des Buches ist dem Computerausdruck der bisher gesammelten Verträge gewidmet. Das Vorhaben beschränkt sich gegenwärtig auf die Erfassung der Verträge über die Gründung internationaler Organisationen, denen Italien angehört, sowie über die Änderung derartiger Verträge. In die Datenverarbeitung sind auch Angaben über die einzelnen Organisationen aufgenommen worden, ebenso wie solche über den Kreis der Mitglieder sowie über allfällige Vorbehalte beim Beitritt zu solchen Organisationen. Eine weitere Liste gliedert die Organisationen nach deren Tätigkeitsgebieten. Eine dritte Liste zeigt schließlich an, welche Länder außer Italien den einzelnen aufgenommenen Organisationen ebenfalls angehören. Es ist zu hoffen, daß dieser nützliche Arbeitsbehelf, wie beabsichtigt, zügig weiter ausgebaut wird.

I. Seidl-Hohenveldern, Köln  
**Müller-Guntrum, Eckhard: Die Organisation der französischen Regionalverwaltung.** Köln [etc.]: Heymann (1979). XXXIII, 381 S. (Schriften zur Verwaltungslehre, hrsg. von Werner Thieme, H. 18). DM 75.— brosch.

In den ehemals streng zentralistisch organisierten Staaten Westeuropas erleben seit einigen Jahren regionalistische Tendenzen eine Renaissance, die sich auch im Verwaltungsaufbau dieser Länder niederschlagen. Frankreich wählte mit dem Regionalreformgesetz von 1972 einen Weg, den der Autor im Hinblick auf die äußere Verwaltungsorganisation der 22 französischen Regionen untersucht.

Im ersten Teil der Arbeit beschreibt der Verfasser die Rolle der in Frankreich traditionell einflußreichen staatlichen Wirtschaftsplanung in der Verwaltungsreform. Nach einem umfassenden Überblick über die Vorläufer der jetzigen Regionen unter dem Vichy-Régime, dem freien Frankreich und der IV. Republik wendet sich Müller-Guntrum im dritten Teil seiner Arbeit der institutionellen Organisation der Region in der V. Republik zu. Ausgehend von der Kritik an den Unzulänglichkeiten der klassischen Departementalverwaltung für die Effizienz staatlicher Wirtschaftsplanung wurden in den 60er Jahren die Grundlagen der jetzigen Regionalverwaltung entwickelt. Dieser Prozeß fand im Regionalreformgesetz vom 5. Juli 1972 seinen vorläufigen Abschluß.

Der Verfasser untersucht zunächst die Funktion der Region als staatliche Planungseinheit im System der Wirtschaftsplanung. Ihre Aufgaben betreffen einmal die Mitwirkung an der Ausarbeitung der nationalen Fünfjahrespläne; angestrebt wird daneben eine stärkere »Regionalisierung« staatlicher Investitionen, die tatsächlich aber ebenso beschränkt bleibt wie die des Staatshaushalts. Die Bedeutung der Region in diesen Bereichen ist daher nicht allzu hoch zu bemessen; die in Eigenverantwortung erstellten und ausgeführten regionalen Entwicklungsprogramme erreichen wegen ihres vergleichsweise geringen Budgets kaum den erstrebten Zweck einer Stärkung der Regionen, für deren Stellung im nationalen Verwaltungsaufbau auch ihre Rechtsform bezeichnend ist: Anstalt des öffentlichen Rechts (*établissement public*), nicht etwa Gebietskörperschaft. Dies folgt aus ihrer Aufgabe als supra-departementales Koordinationsorgan, schwächt aber ihre Position ebenso wie ihre Finanzverfassung, die den Regionen nur geringe Einnahmen zukommen läßt (das durchschnittliche jährliche Haushaltsvolumen beträgt rund 75 Millionen Francs). So wird auch die Übernahme weiterer Tätigkeiten als der in Art. 4 Regionalreformgesetz aufgezählten Mitwirkungs- und Vorschlagsrechte verhindert. Unter den Organen der Region steht an erster Stelle der Regionalpräfekt, zugleich Präfekt des Departements, in dem die Regionshauptstadt liegt. Trotz einiger Kompetenzen im Bereich der Infrastrukturpolitik läßt sich seine Stellung wegen mangelnder hierarchischer Befugnisse über die Mittelbehörden der anderen Departements nicht als die eines »Superpräfekten« beschreiben. Wichtigstes Vertretungsorgan ist der Regionalrat, der aus den regionalen Parlamentariern und nach einem komplizierten Verteilerschlüssel aus den gewählten Vertretern der Gemeinden in den departementalen Generalräten gebildet wird. Diese mittelbare Wahl bewirkt eine Übertragung des traditionellen Notabelnsystems auf die Region und verhindert eine direkte Einflußnahme der Bevölkerung.

In seiner kritischen Bewertung der Ergebnisse der Regionalreform, deren besondere Schwierigkeiten in einem Land wie Frankreich mit seinem festgefügteten Verwaltungssystem der Verfasser unterstreicht, schließt sich Müller-Guntrum denen an, die den Regionen vor allem wegen ihrer mangelnden Finanzkraft die ihnen mancherorts zugeschriebene Bedeutung absprechen. Wenn auch einige rechtsvergleichende Ausführungen den Wert der Abhandlung noch erhöht hätten, so findet der an Verwaltungslehre Interessierte gleichwohl in Müller-Guntrum's Buch eine gründliche und lesenswerte Darstellung der französischen Regionalverwaltung.

Rainer Hofmann

**Pander, Joachim von: Die Sicherheitskontrolle nach dem Nichtverbreitungsvertrag in den EG-Staaten.** Köln [etc.]: Heymann 1978. LXXXVI, 526 S. (Studien zum Internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 58. Begründet von Georg Erler, hrsg. von Volkmar Götz, Dietrich Rauschnig und Gottfried Zieger, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen). DM 76.-brosch.

Die mit dem Ausbau der Kernenergie wachsende Bedeutung der von Pander untersuchten, nationalen und internationalen Sicherheitskontrollen zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung von Kernenergie zur Herstellung von Kernwaffen wird durch die Entwicklung der internationalen Nuklearbeziehungen seit Veröffentlichung des Buches unterstrichen: durch die neue amerikanische Nuklearpolitik mit ihren im "Non-Proliferation Act of 1978" teils gesetzlich vorgeschriebenen Forderungen nach Einschränkung des Brennstoffkreislaufs (Wiederaufarbeitung, Plutonium-Recycling, Schnelle Brüter), nach Neuverhandlung des Zusammenarbeitsabkommens USA/EURATOM und nach Vereinbarung eines internationalen »Plutonium-Regimes« zwecks Verringerung der Proliferationsrisiken; ebenso — im Hinblick auf die 2. Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungs (NV)-Vertrag 1980 — durch die Forderung nach einem "General Agreement on Nuclear Trade" (analog dem GATT) und den international zunehmenden Druck auf »Schwellenländer« wie Indien, Pakistan, Argentinien und Brasilien zur nuklearen Zurückhaltung und Zulassung erweiterter Sicherheitskontrollen.

Abschnitt 1 über »Die Entstehung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und seine Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften« enthält eine vorwiegend deskriptive Darstellung der 4 Hauptphasen der Nichtverbreitungs-Politik seit 1945: Bewahrung der nuklearen Monopolstellung der Atommächte in den ersten Nachkriegsjahren (z. B. Baruch-Plan 1946); Ausbau eines Systems bilateraler Zusammenarbeitsverträge zwischen den Atommächten und ihren Verbündeten zur friedlichen Nutzung der Kernenergie seit der "Atoms for Peace"-Rede des US-Präsidenten 1953 (z. B. über 50 bilaterale "Atoms for Peace"-Verträge der USA seit 1955); Erweiterung der internationalen nuklearen Zusammenarbeit im Rahmen internationaler und regionaler Organisationen und Verträge seit etwa 1956 (International Atomic Energy Agency = IAEA, EURATOM, European Nuclear Energy Agency = ENEA der OECD, Inter-American Nuclear Energy Commission, Vereinigtes Institut für Kernforschung des COMECON) und Übertragung der vorher bilateralen Kontrollpflichten auf IAEA und EURATOM; Ergänzung früherer Vereinbarungen (z. B. deutscher ABC-Waffenverzicht 1954) und Pläne (z. B. Rapacki-Plan 1957) durch zahlreiche weitere internationale Verträge zur friedlichen Verwendung der Kernenergie (z. B. Antarktisvertrag 1959, Atomteststoppabkommen 1963, Weltraumvertrag und Tlatelolco-Vertrag 1967, Meeresbodenvertrag 1971, bilaterale Rüstungsbeschränkungsverträge USA/UdSSR) und insbesondere den NV-Vertrag 1968, von dessen über 100 Vertragsparteien bis Ende 1978 allerdings erst 61 die erforderlichen Sicherheitskontrollabkommen mit der IAEA in Kraft gesetzt hatten, was die weiterhin verbreiteten Befürchtungen gegenüber einer nuklearen Diskriminierung zum

Ausdruck bringt. Verf. schildert hierbei auch die auf Empfehlung von EURATOM (die als zwischenstaatliche Organisation kein NV-Vertragsmitglied werden kann) von den EURATOM-Nichtkernwaffenstaaten bei Unterzeichnung und Ratifizierung des NV-Vertrags abgegebenen Vorbehaltserklärungen (S. 66–80).

Abschnitt 2 über »Die Errichtung eines Sicherheitskontrollsystems nach dem NV-Vertrag« enthält Darstellungen des Sicherheitskontrollsystems der IAEA (S. 82 ff.), des IAEA-Modellabkommens für die Sicherheitskontrollen nach Art. III NV-Vertrag (S. 90 ff.) sowie des am 5. 4. 1973 zwischen der IAEA und EURATOM abgeschlossenen Sicherheitskontrollabkommens (S. 104–125), das entsprechend der aus Art. III NV-Vertrag abgeleiteten Gleichbehandlungspflicht der IAEA gegenüber allen NV-Staaten (vgl. S. 122) weitgehend die Regelungen des IAEA-Modellabkommens übernommen hat, vorbehaltlich einiger Änderungen zur Berücksichtigung der Besonderheiten des EURATOM-Kontrollsystems (vgl. S. 126 ff., z. B. IAEA-Verzicht auf Kontrolle innergemeinschaftlicher Nukleartransporte). Mit diesem am 21. 2. 1977 in Kraft getretenen Sicherheitskontrollabkommen hat die IAEA die Konformität des EURATOM-Kontrollsystems mit dem NV-Vertrag anerkannt (S. 131) und beschränkt sich – wie bei anderen IAEA-Kontrollabkommen gemäß Art. III NV-Vertrag – im wesentlichen auf die Verifizierung der Ergebnisse des EURATOM-Kontrollsystems zwecks Vermeidung unnötiger Doppelkontrollen. Abweichend vom früheren IAEA-Kontrollsystem der Anlagenkontrolle beruhen die IAEA-Verifikationsabkommen gemäß Art. III NV-Vertrag jedoch auf einem neuen Konzept der »Spaltstoff-Flußkontrolle an strategischen Punkten« (S. 100 ff., 162 ff.) und erfassen stets den gesamten nuklearen Brennstoffkreislauf eines Landes.

Abschnitt 3 über den »Inhalt des Verifikationsabkommens und die Durchführung der Sicherheitskontrollen der IAEA in den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Gemeinschaften« (S. 126–451) stellt den Hauptteil der Arbeit dar. Das Hauptziel der Sicherheitskontrollen wird im Verifikationsabkommen in Übereinstimmung mit dem IAEA-Modellabkommen nicht in der »Verhinderung der Herstellung von Kernsprengkörpern« (so Art. III NV-Vertrag) gesehen, sondern definiert als »die zeitgerechte Entdeckung der Abzweigung signifikanter Mengen nuklearen Materials aus friedlicher nuklearer Tätigkeit zur Herstellung von Atomwaffen oder anderen Kernsprengsätzen oder für unbekannte Zwecke, und die Abschreckung solcher Abzweigungen durch das Risiko frühzeitiger Entdeckung« (vgl. S. 143 ff.). Zu den Aufgaben der IAEA-Sicherheitskontrollen gehört es daher weder, die Einhaltung der im Art. III NV-Vertrag vorgeschriebenen Exportbeschränkungen bei den der IAEA lediglich zu notifizierenden Nuklearausfuhren sicherzustellen (S. 210 ff., 299 f.), noch die nach dem NV-Vertrag zulässige Verwendung von Kernmaterial für andere militärische Tätigkeiten als die Herstellung von Kernwaffen zu verhindern (z. B. atomare Antriebsreaktoren für Kriegsschiffe, vgl. S. 214 ff.). EURATOM führt die Sicherheitskontrollen für die IAEA unter deren im Verifikationsabkommen festgelegten »Oberaufsicht« (S. 155) und in enger Zusammenarbeit mit der IAEA durch und erfüllt damit die Verpflichtungen der EURATOM-Mitgliedstaaten aus Art. III NV-Vertrag, ohne selbst NV-Vertragspartei zu sein (zu dieser »Dualität« der Rechtsbeziehungen siehe auch S. 481 f.).

Verf. schildert ausführlich die jeweiligen Pflichten von IAEA, EURATOM und deren Mitgliedstaaten (S. 138 ff.) sowie die Grundprinzipien und Durchführung der Sicherheitskontrollen (S. 158 ff., 195 ff.); z. B. die Anlagedaten-, Protokoll-, Berichts- und Inspektionssysteme, Ein- und Ausfuhrkontrollen, Haftungsfragen, Finanzierung der Sicherheitskontrollen, Pflichtverletzungen und Streitbeilegung. Letztere wurde bislang nicht aktuell, da »in der bisherigen Praxis der IAEO keine Nichteinhaltung der Vertragsverpflichtungen festgestellt worden ist« (S. 334, zur indischen Kernexplosion vom Mai 1974 siehe S. 327). — Abschnitt 4 schildert abschließend die Sonderstellung der Kernwaffenstaaten Großbritannien und Frankreich im IAEA- und EURATOM-Kontrollsystem, die EURATOM-Verordnung Nr. 3227/76 vom 19. 10. 1976 zur Anwendung der EURATOM-Sicherheitskontrollen — die von der IAEA selbst positiv beurteilt wird (vgl. neuerdings: Rometsch, Europa-Archiv 1978, S. 173 ff.) — sowie neuere Entwicklungen wie die von 15 Lieferstaaten in den »Londoner Richtlinien« vereinbarten Exportbeschränkungen (die Richtlinien sind inzwischen veröffentlicht in: Europa-Archiv 1978 D 171 ff.) und die NV-Revisionskonferenz 1975.

E. U. Petersmann, Bonn

**Pircher, Erich H.: Der vertragliche Schutz ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten im Völkerrecht.** Bern: Stämpfli 1979. 336 S. DM 73.— brosch.

Der Minderheitenschutz wird im völkerrechtlichen Bereich und hier wiederum besonders in der Arbeit der Vereinten Nationen, die zur Lösung der dabei auftretenden Fragen auch ein seit sehr vielen Jahren mit wechselndem Erfolg, jedenfalls aber sehr ernsthaft arbeitendes Subkomitee im Rahmen des ECOSOC eingerichtet haben (Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities) mit dem so grundlegenden Doc. E/CN.4/Sub.2/384, heute wiederum sehr nachdrücklich erörtert. Die Staatenpraxis ist in immer größerem Umfang auf einen Schutz ethnischer Minderheiten (Volkgruppen) vor Diskriminierung hin orientiert (Dänemark, Österreich, Italien, Spanien, Finnland, USA, Belgien), und auch im Bereich des Völkerrechts gewinnt die Idee des Minderheitenschutzes sichtbar an Boden. Wichtigstes Instrumentarium bietet hierzu der sog. Capotorti-Bericht an das vorerwähnte Subkomitee mit Endfassung vom Juli 1977, nachdem schon 1972 ein erster sehr wichtiger Teilbericht erarbeitet worden war.

Der vertragliche Schutz ethnischer, sprachlicher und — in etwas abgeschwächtem Ausmaß — auch religiöser Minderheiten ist daher ein Thema, dem sich in sehr großem Umfang auch die Juristen, besonders aus dem Bereich des Völkerrechts, zuwenden. Zu diesen in den letzten Jahren bereits überaus zahlreich gewordenen Autoren, wie Tore Modéen, Felix Ermacora, Manlio Udina, Heinz Kloss, Olof Tandberg, Andres Küng, Thomas Lundén, Meic Stephens, Georgina Ashworth, Kurt Rabl, Alessandro Pizzorusso, Sergio Salvi, Ernest Petrič, Tone Zorn kommt nun auch der Verfasser dieses Buches, Erich H. Pircher.

Das Buch bringt eine Fülle von Material, auch aus der Zeit vor dem Entstehen des Völkerbundes und vor allem aus der Völkerbundszeit sowie aus der Gegenwart

(seit 1945). Der Autor hat insbesondere auch alles zusammengesucht, was es an Quellen zum internationalen Minderheitenschutz einst gab und heute erneut gibt. Mit allergrößtem Fleiß ist Pircher auch wenig bekannten bilateralen Abkommen nachgegangen, etwa zwischen Frankreich und Algerien (Vertrag von Evian) oder zwischen Frankreich und Indien (bezüglich der Gebiete von Karikal, Mahé und Pondichéry), und auch die Friedensverträge nach dem Zweiten Weltkrieg mit Staaten im Donauraum werden nicht vergessen. Als Materialsammlung und allgemeine Information kann das Buch daher wertvolle Dienste leisten.

Dennoch müssen vom Theoretischen und Grundsätzlichen her wie auch bezüglich der Literaturhinweise schwerwiegende Bedenken angemeldet werden. Zum Theoretischen: Pircher kennt nur den Begriff der »Minderheit«, wobei es sicher anzuerkennen ist, daß er nicht von »nationalen Minderheiten« spricht, sondern von ethnischen (S. 28 ff.) und damit zu dem überleitet, was sich heute immer deutlicher in der Völkerrechtstheorie und vor allem in der Staatenpraxis durchsetzt. Es fehlt aber ein Hinweis darauf, daß der Ausdruck »Volksgruppe« auch in Theorie und Praxis an Boden gewinnt (etwa im Vertrag von Osimo vom Jahre 1975 zwischen Jugoslawien und Italien, den Pircher aber mit keinem Wort erwähnt und im Österreichischen Volksgruppengesetz von 1976, das ja die Durchführung von Art. 7 des Österreichischen Staatsvertrages sein soll, oder in der Rechtstheorie der maßgebenden Kreise der Provinz Québec), so daß die Studie nicht gerade mit der neuesten rechtstheoretischen Entwicklung konform geht. Zu den grundsätzlichen Fehlern gehört es aber auch, daß Pircher auch Verträge, die schlechthin *privilegia odiosa* darstellen oder enthalten, also zum Nachteil, ja zur Vernichtung von ethnischen Gruppen dienen sollten, wie das Potsdamer Abkommen, oder ihnen jedenfalls nicht direkt genützt haben wie die sog. deutschen Ostverträge (Warschauer und Moskauer Vertrag) als Vertragsmuster eines internationalen bzw. völkerrechtlichen Minderheitenschutzes zitiert, als ob Umsiedlungsverträge und Verträge über Massenzwangswanderungen zum Zweck eines Minderheitenschutzes geschlossen worden wären und nicht geradezu zu gegenteiliger Zielsetzung. Gewiß, Alessandro Pizzorosso hat in seinem Monumentalwerk »Le minoranze nel diritto pubblico interno« (Milano 1969), das Pircher aber unerwähnt läßt, obwohl es weitaus überwiegend völkerrechtlich angelegt ist und auch die Vertragstexte abdruckt und kommentiert, auch die Kategorie der diskriminierenden Behandlung von Minderheiten behandelt, aber doch erkennen lassen, daß das dann eben kein Minderheitenschutz ist. Bei Pircher wird aber eher unterschiedslos jedes Vertragsinstrument, in dem das Wort »Minderheit« vorkommt, auch schon unter Minderheitenschutz eingereiht. Hätte er die Bücher von Alfred Maurice de Zayas zum Potsdamer Abkommen und seiner Vorgeschichte herangezogen (»Nemesis at Potsdam«, London 1975), würde er aber nicht so unkritisch vorgehen. Er zieht sogar Hitlers Umsiedlungsverträge, die doch weitgehend der Vernichtung von Minderheiten, auch der deutschen Volksgruppen, gedient haben, noch, trotz kritischer Bemerkungen, in den Kreis der Minderheitenschutzverträge herein.

Was dem Autor, vor allem aber wohl auch dem Verlag, besonders zum Vorwurf gemacht werden muß, ist die Tatsache, daß grundlegende Literatur unberücksichtigt geblieben ist, teils weil das Buch schon Anfang 1977 abgeschlossen, aber erst



zwei Jahre später herausgebracht wurde und äußerst wichtige sowohl Ereignisse als auch Publikationen schon aus diesem Grund unerwähnt und unverarbeitet geblieben sind, daß aber auch schon längst vor 1977 erschienene Quellenwerke und Literatur von höchster Bedeutung unerwähnt gelassen werden. Es ist aber einfach nicht zugänglich, die vorwiegend völkerrechtlich angelegten Standardwerke von Heinz Kloss gänzlich zu übergehen, das Werk von Kurt R a b l über das Selbstbestimmungsrecht der Völker (2 Auflagen) nicht zu zitieren und von Felix Erm a c o r a nur ein Werk zu erwähnen. Die ganze Literatur zum Selbstbestimmungsrecht der Völker (außer R a b l und K l o s s sind auch H u C h o u - Y o u n g, Daniel Thü r e r, W. v. B l i t t e r s d o r f f, R i g o S u r e d a und C a l o g e r o p o u l o s - S t r a t i s mit Schweigen übergangen) fehlt, obwohl in der Selbstbestimmungsrechtslehre sich schon vor 1977 der große Wandel hin zur Entwicklung des sog. »internen Selbstbestimmungsrechts« als einer Völkerrechtsmaxime ergeben hat, insbesondere durch die Auslegung von Art. 1 der beiden Welt-Menschenrechtspakete vom 16. 12. 1966, Doc. A 2200 (XX) und durch die Schlußakte der KSZE von 1975. Letztere wird, obwohl sie auch für den Schutz ethnischer Minderheiten erhebliche Bedeutung hat, unerwähnt gelassen. Daß der Capotorti-Bericht der oben erwähnten Sub-Commission, dessen erste Fassung vom Jahre 1972 stammt und wahrlich wichtig genug ist (die Endfassung datiert vom 20. Juni 1977 mit Nachzüglern), mit keinem Wort erwähnt wird, daß die Bände »System eines internationalen Volksgruppenrechts«, Wien 1970 und 1972 (Bd. III kam erst 1978 heraus) wie auch maßgebende Zeitschriften wie die »Canadian Review of Studies in Nationalism«, »Europa Ethnica«, »minoranze«, »minorities« keinerlei Erwähnung finden, scheint zu zeigen, daß der Autor, so viel Material er auch anbietet, doch nicht unvoreingenommen und nicht mit der nötigen Umsicht an diese Arbeit herangegangen ist.

Das Buch Pirchers ist im übrigen durch ein 1977 in Maribor/Marburg in Jugoslawien erschienenes wesentlich besser fundiertes Werk zum gleichen Thema schon bei seinem Erscheinen überholt gewesen (Ernest P e t r i č, Medjunarodno pravno varstvo narodnih manjšin [Der völkerrechtliche Schutz ethnischer Minderheiten]), das in Kürze auch in Deutsch erscheinen soll.

Theodor Veiter, Innsbruck

**Plotke, Herbert: Schweizerisches Schulrecht.** Bern, Stuttgart: Haupt (1979).

540 S. (Schriftenreihe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK], Bd. 3). DM 64.— geb.

Der Verfasser — von Hause aus Jurist und Lehrer — legt erstmals eine zusammenfassende Darstellung des schweizerischen Schulrechts vor. Damit wird belegt, daß das zunehmende rechtswissenschaftliche Interesse am Schulrecht und die Verrechtlichung der Schule keine auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkte Einzelercheinung ist. Die Lektüre des Buches von Plotke lohnt deshalb, weil die Grundstruktur des schweizerischen Schulrechts dem deutschen ähnelt: Die Gestaltung des öffentlichen Schulwesens ist nicht Angelegenheit des Bundes, sondern der Kantone. Neben der öffentlichen Schule besteht ein eigenständiges Privatschulwesen. Das öffentliche Schulrecht ist ein Teilgebiet des Verwaltungsrechts. Die Rechtsinstitute des Schulrechts sind untereinander vergleichbar. Folg-

lich bereitet es dem mit dem Schulrecht befaßten Juristen, Verwaltungsbeamten, Lehrer, Elternteil oder Schüler keine große Mühe, sich in der Systematik von Plotke zurechtzufinden. Er handelt in sieben Teilen die Materie Schulrecht ab: Grundlagen und Stellung der Schule, Aufbau und Organisation der Schule, Trägerschaft und Finanzierung der Schule, Leitung der Schule, Rechtsstellung der an der Schule Beteiligten, Privatschulwesen und Rechtsschutzfragen. Zu Recht beschäftigt sich Plotke nicht mit der Vielfalt der kantonalen Schulbestimmungen und ihrer Deutung im Detail. Er konzentriert sich stattdessen darauf, Gemeinsamkeiten aufzuzeigen und schulrechtliche Grundsätze herauszuarbeiten. Nicht nur diese Zielsetzung ist dem Verfasser gelungen. Darüber hinaus gibt das Buch auch in wichtigen aktuellen Einzelfragen wie z. B. der Stellung der Schüler gegenüber der Schule und der Zulässigkeit sowie der Grenzen von Schulversuchen zuverlässig und ausführlich Auskunft. Ein umfangreiches Stichwort- und Literaturverzeichnis erleichtert die Arbeit und die Vertiefung mit schulrechtlichen Problemstellungen. Begrüßenswert ist vor allem, daß Plotke nicht bei der Beschreibung des schweizerischen Schulrechts stehen bleibt. Er verweist bei einigen wesentlichen Fragen auf deutsche Literatur und Rechtsprechung. Insgesamt ist das Schulrecht von Plotke eine echte Bereicherung des deutschsprachigen schulrechtlichen Schrifttums.

Rolf Stöber, Köln

**Röling, B. V. A. / C. F. Rüter, The Tokyo Judgment.** The International Military Tribunal for the Far East (I.M.T.F.E.) 29 April — 12 November 1948. Amsterdam: APA-University Press 1977.

**Vol. I:** Introduction by B. V. A. Röling; Judgment of the International Military Tribunal for the Far East; Separate Opinion of the President; Dissenting Opinion of the Member from France; Concurring Opinion of the Member from the Republic of the Philippines. XVII, 515 S.

**Vol. II:** Judgment of the Member from India; Opinion of the Member from the Netherlands. VIII, S. 519—1148. zus. Hfl. 480.— geb.

Anders als beim Verfahren des Nürnberger Internationalen Tribunals, dessen Prozeßmaterialien und Urteil der Öffentlichkeit und insbesondere der Wissenschaft alsbald gedruckt zur Verfügung standen, war bislang das Urteil des entsprechenden Gerichts für den asiatischen Kriegsschauplatz, des Tokyoter Internationalen Militärtribunals, nur in Ausschnitten und Zusammenfassungen gedruckt zugänglich. Daß dies eine bedauerliche Lücke war, versteht sich von selbst. Es ist darum verdienstvoll, daß zwei renommierte niederländische Wissenschaftler, einer von ihnen Mitglied des Tribunals, der andere ein bekannter Spezialist des internationalen Strafrechts, sich der Mühe unterzogen haben, endlich den gesamten Text des Urteils mit einem dokumentarischen Anhang herauszugeben.

Der heute arbeitende Völkerrechtler muß sich natürlich bei einer Rezension fragen, inwieweit diese Edition noch auf ein Interesse stoßen kann, das über dasjenige an einer Vollständigkeit historischer Quellen hinausgeht. Mit anderen Worten: Wieweit vermögen die Ausführungen der Tokyoter Richter heute noch etwas zu gegenwärtig anstehenden Fragen des Völkerrechts auszusagen? Hier gilt es sich der Tatsache zu erinnern, daß die Grundkonzepte der wesentlichen Straftatbestände sowohl des Nürnberger wie des Tokyoter Gerichts, Verbrechen gegen den Frie-

den und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nach den und durch die Entscheidungen dieser Gerichte keineswegs zum unbestrittenen Bestand des Völkerrechts geworden sind. Der Streit um die Definition des Angriffskrieges ging weiter und ist im Grunde auch durch die Annahme der entsprechenden Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht in allen seinen Elementen gültig entschieden. Insofern sind die Ausführungen der Tokyoter Richter, die hier ja keine einheitliche Linie verfolgt haben, auch heute noch lesenswert. Beeindruckend ist vielleicht gerade die Nüchternheit, mit der die beiden von der Mehrheit abweichenden Richter, der Inder Pal und der Niederländer Rölting, sich mit der Frage auseinandersetzen, ob denn die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges nun wirklich zur Zeit des Zweiten Weltkrieges schon ein völkerrechtlicher Straftatbestand geworden war. Hier kommt man auch zu Grundfragen der Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts, die noch heute aktuell sind. Dies sei nur mit einem Zitat aus dem Sondervotum Röltings (S. 1056) belegt: "Custom can indicate law if it shows behavior thus accepted. The only custom referred to in Glueck's argument [mit dem sich Rölting auseinandersetzt] is the custom to use more or less empty phrases where real issues failed to materialize. Actual practice of states in their dealings with each other since 1928, the only practice which could indicate the alleged fundamental change, would not support the new conception at all".

Auch das Argument, mit dem der philippinische Richter Jaranilla den Einsatz der Atombombe durch die Vereinigten Staaten rechtfertigt, ist heute noch im Handel. Ihr Einsatz sei legal, weil er zu einem schnelleren Ende des Krieges geführt und darum letztlich die Zahl der Kriegsoffer geringer gehalten habe, als sie es ohne Einsatz der Bombe gewesen wäre (S. 520 ff.). In der gerade heute wieder geführten Diskussion um die rechtlichen Grenzen des Waffeneinsatzes und den Schutz der Zivilbevölkerung hat dieses Argument immer noch eine Bedeutung, wobei sich der Rezensent ihm keineswegs anschließen möchte.

Das Urteil und die Sondervoten enthalten eine sehr eingehende Aufarbeitung der politischen und militärischen Geschehnisse in Ostasien seit dem Beginn der Auseinandersetzung Japans mit China und eine Fülle juristischen Gedankenguts. Dies alles ist bereits in den Inhaltsverzeichnissen zum Urteil und den einzelnen Voten gut aufgeschlüsselt. Für den Zugang zu diesem Material wird jedoch viel auf die Qualität der Register ankommen, die in dem noch nicht erschienenen dritten Band enthalten sind.

Michael B o t h e, Hannover  
**T a k a n o, Yuichi: Einführung in das Völkerrecht. Bd. 1.** Köln [etc.]: Heymann (1979). XIX, 486 S. (Japanisches Recht, Schriftenreihe, hrsg. von Gottfried Baumgärtel [u. a.], Bd. 5). DM 38.— brosch.

Angesichts des bedeutenden Gewichts Japans in der Völkergemeinschaft ist es mehr denn je notwendig, die Auffassungen der japanischen Völkerrechtslehre kennenzulernen und bei der Untersuchung des gegenwärtigen Bestands völkerrechtlicher Regeln mit einzubeziehen. Der vorliegenden Übersetzung der 14. Aufl. des in Japan hochgeschätzten Lehrbuchs von Takano kommt das Verdienst zu, diese Auffassungen über einen kleinen Kreis sprachkundiger Spezialisten hinaus einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Sie umfaßt zunächst den ersten Band, der das Wesen des Völkerrechts, sein Verhältnis zum Landesrecht, die

Rechtsstellung von Staaten, internationalen Organisationen und Individuen (einschließlich Diplomaten- und Konsularrecht) sowie das Recht der Land- und Seegebiete umfaßt. Eine Übersetzung des zweiten Bandes mit den übrigen Rechtsgebieten des Völkerrechts ist geplant.

Bereits bei der Erörterung der Völkerrechtsgeschichte wird der Leser feststellen, in welchem Maße die japanische Völkerrechtslehre von der klassischen europäischen Lehre geprägt ist. Dieser Eindruck verstärkt sich in der Folge bei den breit angelegten dogmatischen Erörterungen, in denen Takano den Leser unter häufiger Verwendung rhetorischer Stilmittel durch die verschiedenen Stationen seiner Überlegung zu dem von ihm gefundenen Ergebnis führt.

Der Titel ist dabei wohl als Understatement zu werten, sprengt doch das Werk, in Erwartung des zweiten Bandes, in seiner breiten Anlage den Rahmen einer bloßen Einführung. Besonderes Gewicht legt Takano auf die Darstellung des Rechts der internationalen Organisationen als des qualitativen Herzstücks der Weiterentwicklung des Völkerrechts. Breiten Raum nehmen die stark völkerrechtspolitisch geprägten Erwägungen über die Rechtsstellung der Individuen ein.

Während die Darstellung der internationalen Organisationen sowie des Diplomaten- und Konsularrechts auch dem Anfänger als Einführung empfohlen werden kann, ist das Werk im übrigen wohl eher für den fortgeschrittenen Leser geeignet. Die Seltenheit des Nachweises von Literatur zu Streitfragen und zur Vertiefung und die Tatsache, daß, wo vorhanden, der Autor ganz überwiegend auf japanische Literatur verweist, verhindert leider die Einreihung des Buches unter die bisher sprachlich allgemein zugänglichen weiterführenden Lehrbücher. Dies mindert freilich nicht seinen Wert als Einführung in das Denken eines bedeutenden japanischen Völkerrechtlers.

Kritisch anzumerken ist, daß bei der Darstellung der Organe der Europäischen Gemeinschaften terminologische Uneinheitlichkeiten vorliegen (S. 35, 232, 445 ff.). Inwieweit dies auf dem Originaltext oder der Übersetzung beruht, vermag der Rezensent nicht festzustellen.

Werner Meng

**Udina, Manlio: Gli Accordi di Osimo. Lineamenti Introduttivi e Testi Annotati.** Trieste: Edizioni LINT (1979). XI, 360 S.

Der bekannte Triestiner Völkerrechtler Udina kommentiert im vorliegenden Werk die internationalen Texte ebenso wie die italienischen und jugoslawischen Texte, durch die Italien und Jugoslawien ihren 31jährigen Streit über die Ostgrenze Italiens beendet und neue Wirtschaftsbeziehungen in Angriff genommen haben. Das vorliegende Buch ist für deutsche Leser insbesondere deshalb von Interesse, weil die italienische Haltung in der istrischen Frage manche Parallelen zur Haltung der Bundesrepublik Deutschland in der Oder-Neiße-Frage aufweist. Der Friedensvertrag mit Italien hatte die Gründung eines Freistaates Triest vorgesehen, der nicht nur die Stadt, sondern auch weite Gebiete Istriens umfassen sollte. Die Zone A dieses Gebietes, die insbesondere die Stadt Triest umfaßte, wurde von anglo-amerikanischen Truppen, die Zone B auf der Halbinsel Istrien von jugoslawischen Truppen besetzt und verwaltet. Nachdem die Gründung des Freistaates Triest daran gescheitert war, daß man sich im Sicherheitsrat nicht über die Person des Generalgouverneurs einigen konnte, wurde diese Verwaltung zunächst proviso-

risch fortgeführt. Im Londoner Abkommen von 1954 wurde die Verwaltung der Zone A an Italien, die der Zone B an Jugoslawien übertragen. Italien betonte aus innenpolitischen Gründen den provisorischen Charakter dieser Regelung, insbesondere sah es die Einwohner der Zone B weiterhin als italienische Staatsbürger an und bezeichnete die Grenze zwischen der Zone A und der Zone B nicht als Staatsgrenze, sondern als provisorische Gebietsgrenze. Jugoslawien betrachtete seinerseits die Regelung des Londoner Abkommens als endgültig. Dennoch kam es zu Spannungen zwischen Jugoslawien und Italien, z. B. als Jugoslawien in der Zone B 1974 Ortstafeln aufstellte, die denjenigen im Inneren Jugoslawiens entsprachen. In dem 1975 abgeschlossenen und 1977 in Kraft getretenen Abkommen von Osimo erkennt nunmehr auch Italien den endgültigen Charakter dieser Regelung an, wobei es beiderseits zu ganz kleinen Bereinigungen des bisherigen Grenzverlaufes kam. Beachtenswert ist dabei insbesondere die Tatsache, daß auch die katholische Kirche sehr rasch die Bistumsgrenzen der neuen Staatsgrenze angepaßt hat, u. a. durch Wiederbelebung des im 19. Jahrhundert mit dem Bistum Triest vereinten Bistums Capodistria. Das Problem der kollektiven Doppelstaatsbürgerschaft der Einwohner der Zone B wurde durch eine Optionsregelung bereinigt, wobei Jugoslawien die Fortdauer der italienischen Staatsbürgerschaft der für Italien Optierenden anerkannte. Diese Personen müssen das jugoslawische Gebiet verlassen. Jugoslawien ist jedoch bereit, mit Italien ein Globalentschädigungsabkommen hinsichtlich des Vermögens abzuschließen, das durch jugoslawische Stellen seit der Besetzung des Gebietes durch Jugoslawien konfisziert worden war. Das Vertragswerk von Osimo enthält darüber hinaus eingehende Regelungen zugunsten der verbleibenden beiderseitigen Minderheiten und sieht menschliche Erleichterungen für die Bewohner des Gebietes vor, insbesondere Zugangsrechte und die Erleichterung des gegenseitigen Wasserbezuges. Interessant ist ferner die Bildung einer Freihafenzone in einem kleinen Gebiet beiderseits der neuen Grenze. Mit Recht vertritt Udina die Ansicht, daß durch den Abschluß des Vertrages von Osimo einerseits den Bestimmungen des Friedensvertrages mit Italien über die Gründung der Freien Stadt Triest ebenso derogiert ist wie den Bestimmungen des Londoner Abkommens von 1954. Die Vereinten Nationen und alle anderen theoretisch interessierten Staaten haben die neue Lösung widerspruchlos zur Kenntnis genommen. Dies gilt auch für die EWG, die gegen die Schaffung der erwähnten Freihafenzone vielleicht hätte Einwendungen erheben können.

Der vorliegende Band enthält neben dieser eingehenden Einleitung sämtliche einschlägige Vertragstexte, die italienischen und jugoslawischen Durchführungsmaßnahmen und den Motivenbericht der italienischen Regierung anlässlich der Vorlage des Vertragswerkes an das Parlament. Die Vertragstexte sind von Udina annotiert. Diesen Anmerkungen ist zu entnehmen, daß über das oben erwähnte Globalentschädigungsabkommen noch verhandelt wird. Dennoch erscheint nach menschlichem Ermessen der Streitfall um Triest und Istrien durch diesen Vertrag endgültig beigelegt zu sein.

Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln

**Verdross, Alfred / Bruno Simma: Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis.** Berlin: Duncker & Humblot (1976). 687 S. DM 58.— brosch.

Es gehörte Mut und Ausdauer dazu, eine grundlegend neue Darstellung des Völkerrechts an die Hand zu nehmen, nachdem sich der Erstautor mit seinem berühmten Lehrbuch einen festen Platz unter den Klassikern der Völkerrechtslehre gesichert hat. Man vermutet, es komme dem Mitautor Bruno Simma das Verdienst zu, Wesentliches zur grundlegenden Neugliederung beigetragen zu haben, in der nun das allgemeine Völkerrecht in das Recht der Vereinten Nationen integriert, als universelles Völkerrecht schlechthin dargestellt wird. Der dogmatische Anknüpfungspunkt, nämlich die Inkorporation des traditionellen Völkerrechts durch seine Anrufung in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen scheint mir dabei nicht so entscheidend wie die praktische Richtigkeit des Konzepts: Tatsächlich sind die klassischen Regeln des Völkerrechts in ihrer Anwendung, Durchsetzung und Fortbildung auf Schritt und Tritt auch vom Recht der Vereinten Nationen berührt, sie werden von ihm umgestaltet oder in neuartigen Verfahren verwirklicht. Neues allgemeines Völkerrecht bildet sich auf weite Strecken nach Verfahrensgrundsätzen der Vereinten Nationen. Ein großer Vorteil des anzuzeigenden Buches liegt denn eben darin, neben der einschlägigen Literatur und Staatenpraxis stets auch den Einfluß des Rechts der Vereinten Nationen mitzuberücksichtigen. Beispielhaft kommt dies etwa beim Einfluß der "Friendly-Relations-Deklaration" von 1970 auf die sog. Grundrechte und Grundpflichten der Staaten zum Ausdruck. Sehr positiv berührt den Rezensenten, daß das Werk einerseits vom starken Willen zu dogmatischer Durchdringung des immensen und oft — angesichts der Pluralität der Anschauungen — kaum faßbaren Rechtsstoffes getragen ist, andererseits die realitätsbezogenen Aspekte der Völkerrechtsnormen (vorbildlich etwa in der Darstellung des Reziprozitätsprinzips) und schließlich auch die idealistische Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft (etwa bei der Würdigung der *bona fides*) zum Ausdruck bringt. Bei den beiden letztgenannten Dimensionen konnten die Verfasser ja in besonderem Maße auch auf gefestigte Erkenntnisse ihrer früheren Arbeiten aufbauen. Dies gilt etwa auch bei der Darlegung der Lehre von den Völkerrechtsquellen.

Das Werk wendet sich an Studierende und andere Interessenten des allgemeinen Friedensvölkerrechts der Gegenwart (das Kriegs- und Neutralitätsrecht bleibt einer zweiten Auflage vorbehalten). Für den Studierenden ist das Werk vor allem wegen seiner guten Lesbarkeit, der Verlässlichkeit seiner Aussagen und Hinweise zu empfehlen. Gut gelungen ist die präzise Darstellung der Organe und Verfahren der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen. Etwas erschwerend dürfte für den Studierenden sein, daß die Gewichte in einzelnen Bereichen recht unterschiedlich verteilt sind: Das Vertragsrecht wird an Hand der neuen Konvention auf über 80 Seiten fast kommentarhaft abgehandelt, während etwa dem Schutz der Menschenrechte und seiner Problematik eher mehr Raum hätte eingeräumt werden dürfen. Die Spannungen zwischen den Freiheitsrechten und den sozialen und wirtschaftlichen Rechten in regionalen und universellen Menschenrechtspakten werden übergangen (vgl. S. 606). Der beruhigende Schluß auf die »gedankliche Ein-

heit« der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte in der Würde des Menschen ist doch etwas zu einfach angesichts der riesigen ideologischen und wirtschaftlichen Hindernisse, die einer Verwirklichung, ja auch nur einer Verständigung in diesen Bereichen entgegenstehen. Die Problematik des Selbstbestimmungsrechts der Völker hätte angesichts seiner Einfügung in die beiden UN-Menschenrechtspakete auch in diesem Zusammenhang (vgl. im übrigen die ausführlichen Erörterungen auf S. 253 ff.) der Erwähnung verdient.

Zu den hervorstechenden Qualitäten des Buches gehört die Offenheit der Autoren für neue Entwicklungen: Bei der Behandlung der Abgrenzung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Staaten wird dem Umweltschutzrecht eine angemessene Bedeutung beigelegt, im Kapitel über die Subjekte wird den nicht anerkannten »de-facto-Regimes« und Befreiungsbewegungen die gebotene Beachtung geschenkt. Es ist zu hoffen, daß auch bei einer zweiten Auflage die dynamischen Kräfte mit berücksichtigt werden, die auf Neuorientierung des universellen Völkerrechts zielen, vor allem etwa die Bestrebungen im Hinblick auf eine neue Weltwirtschaftsordnung. Es wird zu fragen sein, ob beim Anspruch auf Darstellung eines »Universellen Völkerrechts« nicht auch Autoren der Dritten Welt vermehrt Gewicht finden sollten.

Das Buch wird namentlich bei unseren Studenten zu einem realistischen und doch nicht macchiavellistischen Verständnis des Völkerrechts beitragen, die Einsicht in das Funktionieren der Vereinten Nationen gerade auch als Faktor der Weiterbildung des Völkerrechts fördern und nicht zuletzt dem akademischen Lehrer und Forscher durch die zahlreichen vertiefenden Hinweise namentlich auf das oft schwer zugängliche Dokumentationsmaterial der Vereinten Nationen einen nicht hoch genug zu schätzenden Dienst erweisen.

Jörg P. Müller, Bern